

## INHALT

<p><b>2</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Leitartikel IRIS - Zielsetzungen für 1997</li> </ul> <p><b>DIE GLOBALE INFORMATIONSGESELLSCHAFT</b></p> <p><b>3</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• EU-Rat: Verabschiedung des Programms zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft</li> <li>• Europäische Kommission: Gesetzgeberische Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft</li> </ul> <p><b>4</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Mitteilung zu illegalen und schädigenden Inhalten im Internet sowie Grünbuch über Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde veröffentlicht</li> </ul> <p><b>EUROPARAT</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Empfehlung betreffend die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks</li> </ul> <p><b>5</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Stand der Unterzeichnung und Ratifikation vom 1. November 1996: Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks</li> </ul> <p><b>EUROPÄISCHE UNION</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“</li> </ul> <p><b>7</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Neues Kapitel der Geschichte über Mißbrauch einer dominierenden Position durch die SACEM. Europäische Kommission verwies Angelegenheit zu Recht an die nationalen Gerichte und Behörden.</li> <li>• Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Umsatzsteuer auf Dienstleistungen eines Toningenieurs im Rahmen von künstlerischen Veranstaltungen oder im Bereich der Unterhaltung ist in dem Land abzuführen, in dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden - Der Fall Dudda</li> </ul>	<p><b>8</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäische Kommission: Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Portugal ist keine staatliche Beihilfe</li> <li>• Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im audiovisuellen Sektor jetzt auch für Bulgarien Neue Partnerschaftsvereinbarung mit Usbekistan umfaßt Urheberrechtsschutz Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Chile umfaßt Urheberrechtsschutz, die Informationsgesellschaft, den audiovisuellen sowie den Pressesektor</li> </ul> <p><b>9</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Europäisches Parlament: Grünes Licht für einen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion</li> <li>• Europäisches Parlament: Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“</li> </ul> <p><b>10</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Rat/Europäisches Parlament: Vergleichende Werbung</li> <li>• Europäische Kommission: Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa</li> </ul> <p><b>LÄNDER</b></p> <p><b>11</b></p> <p>RECHTSPRECHUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Deutschland: Urteil gegen RTL plus Deutschland</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Wann ist eine Klage wegen angeblichen Eingriffs in die Intimsphäre gegen eine Rundfunkanstalt erheblich?</li> </ul> <p><b>12</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: In einem Computer gespeicherte Daten sind „Fotos“, und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Daten können unter das Gesetz über pornographische Veröffentlichungen fallen</li> <li>• USA: <i>The Fox News Channel</i> und <i>Time Warner Cable</i> ziehen wegen Kabelweiterverbreitung vor Gericht</li> </ul>	<p><b>13</b></p> <p>GESETZGEBUNG</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Österreich: Novelle des Urhebergesetzes</li> <li>• Deutschland: Netzzugangsverordnung für besondere Netzzugänge einschließlich Netzzusammenschaltungen</li> </ul> <p><b>14</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Bulgarien: Neues Gesetz über Radio und Fernsehen</li> <li>• Niederlande: Weitere Liberalisierung des Mediengesetzes</li> </ul> <p><b>15</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Spanien: Regulierung des Kabelfernsehens</li> <li>• Ungarn: Neues Gesetz über das Rundfunk- und Fernsehwesen</li> </ul> <p><b>16</b></p> <p>RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Italien: Kartellrechtliche Fristen per Regierungserlaß verlängert</li> <li>• Italien: Regierung legt Fernseh- und Telekommunikationsgesetz vor</li> <li>• Deutschland: Bundesregierung verabschiedet den Entwurf für das Fernsehsignalübertragungs-Gesetz - FuG</li> </ul> <p><b>17</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Frankreich: Gesetzesvorlage zur Änderung der Vorschriften des Kommunikations- und Filmgesetzes</li> <li>• Schweiz: Botschaft zum neuen Fernmeldegesetz</li> </ul> <p><b>18</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Vereinigtes Königreich: Umsetzung der urheberrechtlichen Gemeinschaftsrichtlinien</li> <li>• Vereinigtes Königreich: Satellitenkanal <i>Rendez-vous</i> verboten</li> <li>• Rumänien: Neue Richtlinien des nationalen audiovisuellen Rates</li> </ul> <p><b>19</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Niederlande: Zugang zu Kabelnetzen - Aktueller Stand</li> </ul> <p><b>NEUIGKEITEN</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>• Multimedia und Recht</li> </ul> <p><b>20</b></p> <p>Kalender - Veröffentlichungen</p>
---	---	--



LEITARTIKEL

## IRIS - Zielsetzungen für 1997

Dies ist die letzte ordentliche Ausgabe von IRIS Band II (1996). Wie in IRIS 1996-9 angekündigt, enthält diese Ausgabe einen Artikel der Europäischen Kommission zu der Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, wie sie vom Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am 10. September 1996 erläutert wurde, sowie die neuesten Informationen über die vorgesehene Neufassung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

Im Dezember wird eine Sonderausgabe von IRIS veröffentlicht. Sie enthält eine vollständige Fassung aller internationalen Urheberrechtsverträge und EG-Richtlinien im Bereich von urheberrechtlichen Gesetzen, die in IRIS 1996-5: 7-10 aufgeführt wurden. Die Texte erscheinen in einem dreisprachigen Band (Englisch, Französisch, Deutsch). IRIS-Abonnenten erhalten diese Sonderausgabe unentgeltlich. Die nächste ordentliche Ausgabe von IRIS erscheint Ende Januar 1997.

Die Redaktion von IRIS plant für das Jahr 1997 eine weitere Verbesserung ihrer Berichterstattung zu Themen wie Urheberrechtsgesetze, Vertriebs- und Infrastrukturregelung, medienpezifisches Wettbewerbsrecht, rechtliche Aspekte bei Entwicklungen im Bereich Multimedia sowie zur zunehmenden Verschmelzung der audiovisuellen und der Kommunikationsbranche. Die Redaktion möchte ebenfalls intensiver über Entwicklungen in wichtigen nationalen Präzedenzfällen berichten und wird sich weiterhin bemühen, durch den Ausbau ihres nationalen Informationsnetzes eine geographisch ausgeglichene Berichterstattung zu gewährleisten.

Die Redaktionsmitglieder danken allen Abonnenten für das ihnen entgegengebrachte Vertrauen und wünschen Ihnen allen ein erfolgreiches neues Jahr.

Ad van Loon  
IRIS Koordinator

Herausgegeben von der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle • **Geschäftsführender Direktor:** Ismo Silvo • **Redaktion:** Ad van Loon, Rechtsberater der Europäischen Audiovisuellen Informationsstelle, verantwortlich für den Bereich der rechtlichen Informationen (Koordinator) – Britta Niere, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Christophe Poirel, Leiter des Medienreferats der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Vincenzo Cardarelli, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Wolfgang Cloß, Geschäftsführer des Instituts für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken – Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht (IVIR) der Universität Amsterdam – Prof. Michael Botein, *Communications Media Center at the New York Law School* • **Mitarbeiter dieser Ausgabe:** Frédérique Boch-Arnaud, *Conseil supérieur de l'audiovisuel* (CSA), Paris (Frankreich) – Fredrik Cederqvist, *Communications Media Center at the New York Law School* (USA) – Alfonso de Salas, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg (Frankreich) – David Goldberg, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Mario Heckel, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Roberto Mastroianni, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität von Florenz (Italien) – Gregory Paulger, Generaldirektion X (Abt. Politik im audiovisuellen Bereich) der Europäischen Kommission – Nicolas Pélissier, *École des hautes études en sciences de l'information et de la communication* - CELSA, Universität Paris-Sorbonne (Frankreich) – Alberto Pérez, Seminar für Verfassungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität von *Alcalá de Henares* (Spanien) – Prof. Tony Prosser, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich) – Mariola Ruiz, Seminar für Verfassungsrecht, Rechtswissenschaftliche Fakultät, Universität von *Alcalá de Henares* (Spanien) – Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Mareike Stieghorst, Institut für Europäisches Medienrecht (EMR) in Saarbrücken (Deutschland) – Radomir Tscholakov, Bulgarisches Nationalfernsehen – Dirk Van Liederkerke, Anwaltskanzlei Coudert, Brüssel (Belgien) – Stefaan Verhulst, Juristische Fakultät der Universität Glasgow (Vereinigtes Königreich).



**Dokumentation:** Edwige Segueny • **Übersetzungen:** Michelle Ganter (Koordination) – Véronique Campillo – Sonya Folca – Brigitte Graf – Katherine Parsons – Claire Pedotti – Nathalie Sturlèse – Fernanda Strasser – Catherine Vacherat • **Korrektur:** Michelle Ganter, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle – Peter Nitsch, Bundeskanzleramt, Bonn – Christophe Poirel, Medienreferat der Menschenrechtsabteilung des Europarats in Straßburg – Michael Type, Europäische Rundfunk Union (ERU) • **Abonentenservice:** Anne Boyer, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irissub.htm> • **Marketing Leiter:** Markus Booms • **Beiträge, Kommentare und Abonnements an:** IRIS, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, 76 Allée de la Robertsau, F-67000 STRASBOURG, Tel.: +33 388144400, Fax: +33 388144419, E-mail: A.van.Loan@Obs.c-Strasbourg.fr, URL <http://www.Obs.c-Strasbourg.fr/irismain.htm> • **Abonnementpreise:** 1 Kalenderjahr (10 Ausgaben, ein Band zum Aufheben und eine Spezialausgabe): ECU 310/FF 2.000/US\$ 370 (Mitgliedstaaten der Informationsstelle) - ECU 355/FF 2.300/US\$ 420 (Nicht-Mitgliedstaaten) - Das Abonnement verlängert sich automatisch um ein weiteres Kalenderjahr, wenn nicht bis zum 1. Dezember schriftlich beim Verlag gekündigt wird. • **Satz:** Pointillés, Straßburg (Frankreich) • **Druck:** Finkmatt Impression, La Wantzenau (Frankreich) • **Layout:** Thierry Courreau • ISSN 1023-8573 • © 1996, Europäische Audiovisuelle Informationsstelle, Straßburg (Frankreich).



## Die globale Informationsgesellschaft

EU-Rat:

### Verabschiedung des Programms zur Förderung der Sprachenvielfalt in der Informationsgesellschaft

In IRIS 1996-1: 3 berichteten wir über einen Vorschlag der Europäischen Kommission zum Schutz der sprachlichen und kulturellen Vielfalt in Europa durch die Förderung von mehrsprachigen Produktionen und der Verbreitung von multilingualen Produkten und Diensten. Das Programm sollte andere bereits bestehende Programme wie INFO 2000 und MEDIA II ergänzen.

In IRIS 1996-7: 3 teilten wir mit, daß der Telekommunikationsrat der EU am 27. Juni den Vorschlag prüfte, die für die Verabschiedung des Programms benötigte Einstimmigkeit jedoch nicht erreichen konnte.

Noch vorher, am 21. Juni 1996, hatte das Europäische Parlament den Vorschlag der Kommission im Rahmen eines Konsultationsverfahrens untersucht und ihn mit einigen Änderungen angenommen (*siehe*: ABl. EG vom 8.7.96 Nr. C 198: 248-260).

Am 8. Oktober 1996 schließlich genehmigte der Telekommunikationsrat der EU die Programme und stellte die Summe von 15 Millionen ECU für einen dreijährigen Zeitraum zur Verfügung. Dies steht im Einklang mit dem ursprünglichen Vorschlag der Kommission.

*Siehe*: EUROPE vom 9. Oktober 1996 Nr. 6828 (n.s.): 7.

Europäische Kommission:

### Gesetzgeberische Transparenz für die Dienste der Informationsgesellschaft

Am 30. August gab die Kommission eine Mitteilung an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß zur gesetzgeberischen Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft heraus; im gleichen Papier veröffentlichte sie ihren Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Den Richtlinienvorschlag hatte sie am 24. Juli d. J. beschlossen (IRIS 1996-8: 3 berichtete).

Gemäß der Mitteilung will die Kommission mit ihrem Richtlinienvorschlag vor allem das ordnungsgemäße "Funktionieren des Binnenmarktes durch Verhinderung neuer Hindernisse" gewährleisten. Außerdem strebt sie u. a. die Eingrenzung und Verringerung des Bedarfs an Gemeinschaftsregelungen an. Der vorgeschlagene Transparenzmechanismus bezieht sich auf Gesetzgebungsvorhaben über Dienste, deren Vertrieb im Fernabsatz, elektronisch und auf individuelle Anforderung des Verbrauchers erfolgt. Er beinhaltet das in der Richtlinie 83/189/EWG vorgesehene Prozedere (Informationsverfahren - Konsultationsverfahren - Ausschuß).

Mitgliedstaaten und Unternehmen hatten drei Monate Zeit, Stellungnahmen abzugeben. Der Rat der europäischen Verleger (EPC) bat den Rat der Industrieminister in einem Schreiben den Richtlinienentwurf zu unterstützen. Der EPC folgt den Argumenten der Kommission, daß Differenzen oder Widersprüchlichkeiten bei der Gesetzgebung ein beachtliches Hindernis für die Entwicklung der Informationsgesellschaft wären; anhand eines "Frühwarnsystems" könne aber mehr Transparenz geschaffen und so die Fragmentierung des Binnenmarktes vermieden werden. Auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften für Produkte habe sich die Richtlinie 83/189/EG über ein entsprechendes Informationsverfahren bewährt.

Ende Oktober gab es einen ersten Meinungs austausch innerhalb des Binnenmarkt-Rates. Die meisten Minister waren für das Ziel der vorgeschlagenen neuen Richtlinie. Geteilte Meinungen gab es jedoch zu der Frage, ob der vorliegende Vorschlag geeignet wäre, eine Harmonisierung der künftigen rechtlichen Regelungen für Dienste der Informationsgesellschaft zu erreichen. Die französische Delegation bezweifelte, daß das Verfahren nach Richtlinie 83/189 auf die neuen Dienste anwendbar wäre.

Die Niederlande beabsichtigen, im Rahmen ihrer kommenden Präsidentschaft Anfang Februar ein informelles Treffen der Minister abzuhalten, auf dem über die Rolle Europas in der Informations- und Kommunikationsindustrie diskutiert und das Funktionieren des Binnenmarkts untersucht werden soll.

**Mitteilung der Kommission an den Rat, das Europäische Parlament und den Wirtschafts- und Sozialausschuß: Die gesetzgeberische Transparenz im Binnenmarkt für die Dienste der Informationsgesellschaft. Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur dritten Änderung der Richtlinie 83/189/EWG über ein Informationsverfahren auf dem Gebiet der Normen und technischen Vorschriften. Erhältlich bei der Informationsstelle in Deutsch, Englisch und Französisch. Das Dokument ist auch in einer inoffiziellen englischen Fassung vom 24. Juli 1996 über <http://www.ispo.cec.be/infosoc/legreg/docs/regtrans.html#exec> auf Internet abrufbar.**

(Britta Niere,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



Europäische Kommission:

### Mitteilung zu illegalen und schädigenden Inhalten im Internet sowie Grünbuch über Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde veröffentlicht

Zwei neue Arbeiten zur weiteren Entwicklung der Informationsgesellschaft hat die Europäische Kommission am 16. Oktober 1996 vorgelegt: eine Mitteilung zu illegalen und schädigenden Inhalten im Internet und ein Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten.

Die beiden Arbeiten sind komplementär sowohl im Hinblick auf den zeitlichen als auch auf den inhaltlichen Rahmen. Während in der Mitteilung kurzfristige Maßnahmen vorgestellt werden, die spezifische Probleme des Internets betreffen und auch über den Bereich von Jugendschutz und Schutz der Menschenwürde hinausgehen, befaßt sich das Grünbuch speziell mit dem Schutz von Jugend und Menschenwürde. Im Gegensatz zur Mitteilung analysiert es die Situation im gesamten Spektrum der neuen Dienste und soll Grundlage für eine mittel- bis langfristige Debatte sein. Mit beiden Dokumenten wird den Aufforderungen des Europäischen Parlaments und des Rates zur ausführlichen Untersuchung der Fragen europäischer Politik mit Blick auf die neuen Dienste entsprochen.

**Mitteilung:** Die Kommission stellt klar, daß es in der Verantwortlichkeit der Mitgliedstaaten liegt, die bereits bestehenden Regelungen (Strafgesetze, Urheberrechts- und Jugendschutzgesetze) anzuwenden. Sie anerkennt allerdings die Probleme, die durch die technischen Besonderheiten des Internets auftreten, und sieht die Gefahr von Wettbewerbshindernissen und einer Wiederzerplitterung des Binnenmarkts. Daher kommt sie insbesondere zu folgenden Lösungsansätzen:

- mehr Kooperation zwischen den Mitgliedstaaten;
- Förderung von Selbstkontrolle unter den Anbietern;
- Förderung der Nutzung von Filtersoftware und Bewertungssystemen; Durchführung von Sensibilisierungskampagnen bei Eltern und Lehrern sowie
- Abhaltung einer internationalen Konferenz und allgemein Ausdehnung des Dialogs, möglichst unter Einbeziehung von Institutionen wie der OECD, der Welthandelsorganisation, den Vereinten Nationen und anderen.

Laut Kommissionsmitglied Bangemann will die Kommission dem Rat noch im November dringende Maßnahmen zur Bekämpfung des Mißbrauchs im Internet vorschlagen. Außerdem wird voraussichtlich die Arbeitsgruppe zur Untersuchung von ethischen Fragen (eingesetzt in Bologna durch die Minister für Kultur und Telekommunikation) bei der Ratssitzung am 28.11.1996 Lösungswege aufzeigen.

**Grünbuch:** Schon Mitte der achtziger Jahre - bei der Präsentation des Entwurfs zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" - hatte die Kommission ein Grünbuch zu den neuen Diensten angekündigt. Wie bereits von vielen Seiten deutlich gemacht wurde (u. a. im Jahresbericht des Forums Informationsgesellschaft, *siehe IRIS 1996-8: 3*), sind Maßnahmen zum Jugendschutz und zum Schutz der Menschenwürde derzeit von vorrangigem politischen Interesse. Es gilt nun herauszufinden, welcher Beitrag auf den unterschiedlichen Ebenen geleistet werden kann. In drei Kapiteln untersucht das Grünbuch daher umfassend, wie u. a.

- eine behördliche Zusammenarbeit aufgrund gemeinsamer Leitlinien initiiert,
  - Selbstregulierungsmechanismen, technische Filtermöglichkeiten und elterliche Kontrolle gefördert sowie
  - die Entwicklung der internationalen Zusammenarbeit außerhalb der Europäischen Union vorangebracht werden können.
- Dabei werden neun Schlüsselfragen für die politische Zukunft aufgeworfen. **Die Kommission heißt Stellungnahmen und Vorschläge von allen interessierten Parteien willkommen (einzureichen bis 28.2.1997).** Sie beabsichtigt, auch die Meinung des Europäischen Parlaments, des Ministerrats, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen einzuholen. Der Kulturrat wird sich auf seiner Sitzung am 16./17. Dezember mit dem Thema auseinandersetzen.

Umfangreich ist der Anhang zum Grünbuch, der neben einem Glossar vergleichende Aufstellungen zu den bisherigen Regelungen in den Mitgliedstaaten enthält. Die Vorarbeiten zum Grünbuch basieren u. a. auf einer Reihe von Studien, die ordnungspolitische, wirtschaftliche und technische Aspekte in den fünfzehn Mitgliedstaaten sowie Kanada, Japan und den USA analysieren; eine Kurzfassung der Studien ist über die Kommission erhältlich.

**Europäische Kommission: Mitteilung an das Europäische Parlament, den Rat, den Wirtschafts- und Sozialausschuß und den Ausschuß der Regionen: Illegale und schädigende Inhalte im Internet. Brüssel, den 16. Oktober 1996, KOM(96) 487. Grünbuch über den Jugendschutz und den Schutz der Menschenwürde in den audiovisuellen und Informationsdiensten, KOM(96) 483.**

Beide Dokumente sind in Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich, darüber hinaus in verschiedenen Sprachen und Formaten über <http://www2.echo.lu/legal/internet.html#greenpaper> auf Internet.

(Britta Niere,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europarat

### Empfehlung betreffend die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks

Am 11. September 1996 verabschiedete das Ministerkomitee eine Empfehlung an die Mitgliedstaaten des Europarates betreffend die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks. Die Mitgliedstaaten werden aufgefordert, ihre nationalen Gesetze oder Verträge über öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten um Bestimmungen zu ergänzen, die deren Unabhängigkeit garantieren. In einem Anhang zu der Empfehlung werden entsprechende Leitlinien formuliert. Die Mitgliedstaaten werden gebeten, diese Leitlinien den für die Aufsicht über die Tätigkeiten der öffentlichen Rundfunkanstalten zuständigen Behörden zur Kenntnis zu bringen.

Die Leitlinien betreffen Maßnahmen, die die redaktionelle Unabhängigkeit und institutionelle Autonomie der öffentlich-rechtlichen Rundfunkanstalten gewährleisten, sowie die Kompetenzen, die Rechtsstellung und Verantwortlichkeiten ihrer Manager, außerdem die Kompetenzen und die Rechtsstellung der Aufsichtsorgane, die Einstellung, Beförderung und Versetzung von Mitarbeitern, die Mittelbeschaffung, die Programmpolitik („...Fakten und Ereignisse fair darzustellen und die freie Meinungsbildung zu fördern“) und den Zugang öffentlich-rechtlicher Rundfunkanstalten zu neuen Kommunikationstechnologien.

**Empfehlung Nr. R(96)10 des Ministerkomitees an die Mitgliedstaaten betreffend die Garantie der Unabhängigkeit des öffentlich-rechtlichen Rundfunks vom 11. September 1996. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle.**

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Stand der Unterzeichnung und Ratifikation vom 1. November 1996: Europäisches Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen Europäisches Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks

In IRIS 1996-5: 10 veröffentlichten wir einen Überblick über den Stand der Unterzeichnung und Ratifikation verschiedener Übereinkommen, darunter auch das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen und das Europäische Übereinkommen zur Klärung urheberrechtlicher Fragen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks.

Wir können heute berichten, daß Luxemburg das Europäische Übereinkommen über die Gemeinschaftsproduktion von Kinofilmen am 21. Juni 1996 ratifiziert hat und daß dieses Übereinkommen für Luxemburg am 1. Oktober 1996 in Kraft getreten ist.

Daneben hat das Vereinigte Königreich das Europäische Übereinkommen zu Fragen des Urheberrechts und diesem verwandten Rechten im Rahmen des grenzüberschreitenden Satellitenrundfunks am 2. Oktober 1996 unterzeichnet. Dieses Übereinkommen, daß seit dem 11. Mai 1994 zur Unterzeichnung offensteht, wurde inzwischen von sieben Mitgliedstaaten des Europarates und von der EWG (am 26. Juni 1996) unterzeichnet. Das Übereinkommen kann indes noch nicht in Kraft treten, da es bisher von keinem Mitgliedstaat ratifiziert worden ist. Für das Inkrafttreten sind sieben Ratifizierungen notwendig, darunter fünf Ratifizierungen durch Mitgliedstaaten des Europarates.

### Europäische Union

#### Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Auslegung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Wie in IRIS 1996-9: 7 berichtet, erließ der Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften am 10. September 1996 zwei wichtige Entscheidungen zur Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“. Diese kurze Analyse faßt die wichtigsten Punkte des Gemeinschaftsrechts zusammen, die von diesen Entscheidungen abgeleitet werden können. Es soll hier jedoch keine detaillierte Beschreibung der Inhalte der beiden Verhandlungen erfolgen.

In diesen beiden Fällen wurde der Gerichtshof angerufen, die Grundbestimmungen der Richtlinie auszulegen (nämlich die Artikel 1, 2 und 3). Die Entscheidungen des Gerichts liefern einen wichtigen Beitrag zur Definition der Reichweite der Richtlinie sowie zur Klärung des Begriffes „Rechtshoheit“ und zur Anwendung des Ursprungsland-Prinzips für innergemeinschaftliche Sendungen.

Zur Erinnerung möchte ich kurz erwähnen, daß die Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ den Eckstein des Gemeinschaftsrechts im audiovisuellen Bereich bildet. Im Bereich der Fernsehübertragung gewährleistet sie die effektive Anwendung des allgemeinen Rechts, Dienste im Binnenmarkt anzubieten. Dazu koordiniert sie, wo dies notwendig ist, nationale Bestimmungen über den Inhalt von Fernsehprogrammen und bestätigt (in ihren Artikeln 2 und 3) das allgemeine Prinzip gegenseitigen Vertrauens, das auf zwei „Säulen“ ruht: 1) Jeder einzelne Mitgliedstaat trägt gegenüber der Gemeinschaft die Verantwortung für die effektive Anwendung seiner eigenen Gesetze (einschließlich der wesentlichen Bestimmungen der Richtlinie) bei Fernsehanstalten, die unter seine Gerichtsbarkeit fallen. 2) Kein Mitgliedstaat kann (aus Gründen, die in den von dieser Richtlinie koordinierten Bereich fallen) auf seinem Territorium den Empfang und/oder die Übertragung von Sendungen einschränken, die von Fernsehanstalten aus der Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates stammen.

Es ist aber offensichtlich, daß die praktische Anwendung dieses relativ klaren Prinzips in erster Linie auf einem gemeinsamen Verständnis aller Mitgliedstaaten bei bestimmten wichtigen Themen basiert: Welche Fernsehdienste umfaßt diese Richtlinie, welcher Staat besitzt die „Rechtshoheit“ für einen bestimmten Fernsehsender, und welches ist der eigentliche Inhalt des Rechts, Fernsehdienste auf dem Binnenmarkt anzubieten (besonders, was die übrigen Befugnisse der „empfangenden“ Mitgliedstaaten betrifft)?

Das grundsätzliche Fehlen dieses „gemeinsamen Verständnisses“, das sich in einer mangelnden Übereinstimmung mit den Prinzipien der Richtlinie in einigen Vorschriften des nationalen Rechts des Vereinigten Königreichs und Belgiens zeigte, hat die Kommission dazu veranlaßt, diese Angelegenheit vor den Gerichtshof zu bringen.

Die gemeinsame Prüfung der beiden Urteilsprüche ermöglicht es, einen besseren Eindruck über die Reichweite und die Bedeutung der Entscheidungen des Gerichtshofes zu erhalten. Das gleiche Entscheidungsdatum und der ergänzende Charakter der beschlossenen Themen boten dem Gerichtshof die ideale Gelegenheit, allgemeine Überlegungen über die Richtlinie anzustellen.

Im Fall des Vereinigten Königreichs wurde der Gerichtshof gebeten, Artikel 2 gründlich zu interpretieren. Der wichtigste Diskussionspunkt war die Definition der Gründe, weshalb ein Mitgliedstaat seine Rechtshoheit gegenüber einem bestimmten Fernsehsender geltend machen kann/muß. Natürlich kann es in diesem Fall zu Diskrepanzen zwischen nationalen Gesetzen (wie es tatsächlich in einigen Fällen geschehen ist) oder zu positiven oder negativen Konflikten in der Rechtshoheit führen, die die effektive Funktionsweise des Systems potentiell gefährden.

In Ermangelung einer genauen Bestimmung der Richtlinie ist die Kommission von jeher für die Anwendung des Grundsatzes des Niederlassungsortes eingetreten (d. h. ein Mitgliedstaat besitzt die Rechtshoheit, wenn sich die Fernsehanstalt in seinem Territorium niedergelassen hat).

Die Interpretation des Gerichtshofes von Artikel 2, Paragraph 1 läßt den Schluß zu, daß der Begriff der Rechtshoheit eines Mitgliedstaates, wie er im ersten Absatz verwendet wird, notwendigerweise als die Rechtshoheit *ratione personae* gegenüber den Fernsehanstalten umfassend verstanden werden muß. Diese basiert nur auf der Verbindung der Fernsehanstalt mit dem Rechtssystem dieses Staates. Dieser letzte Gedanke stimmt mit dem Begriff der Niederlassung, wie er im ersten Paragraph von Artikel 59 des EG-Vertrages benutzt wird, überein.

Nach Ansicht des Gerichtshofs muß der Unterschied in diesem Punkt zwischen der Richtlinie und dem Abkommen des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen (das sich im wesentlichen auf das Kriterium des Ortes der Erstaussstrahlung stützt, oder im Fall von Satellitenübertragungen auf den Ort, wo sich die Satellitenbasis befindet) als Ergebnis einer bewußten Wahl des EG-Gesetzgebers gesehen werden. Diese wird durch die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den beiden Texten - ihrer Natur und ihrem rechtlichen Kontext nach - gerechtfertigt.

Die Annahme irgend eines anderen Kriteriums als des der Ortsniederlassung (und besonders des Kriteriums des Ortes der Erstübertragung oder der Zielgruppe) durch einen EG-Mitgliedstaat kann dazu führen, daß dieser Staat eine „doppelte Kontrolle“ über jene Fernsehanstalten ausübt, die sich bereits unter der Gerichtsbarkeit eines anderen Mitgliedstaates befinden. Andererseits kann dieser Staat die volle Anwendung seiner Regelungen, für die er vor der Gemeinschaft verantwortlich ist, möglicherweise nicht allen Fernsehanstalten garantieren. Daher wurden die entsprechenden Teile der Gesetzgebung des Vereinigten Königreichs für nicht übereinstimmend mit den Artikeln 2 und 3.2 der Richtlinie erklärt.

Der Gerichtshof legte klar die Regeln dar, nach denen ein Mitgliedstaat die Rechtshoheit erhalten muß und erinnerte an die Verpflichtung dieses Mitgliedstaates, eine effektive Anwendung seiner Sendegesetze für alle Rundfunk- und Fernsehanstalten in seinem Gebiet zu gewährleisten. Anschließend richtete er seine Aufmerksamkeit auf die Auswirkungen des Artikels 2.2 für den empfangenden Mitgliedstaat. Im Falle Belgiens war das Hauptproblem, ob ein allgemeines bedingtes Genehmigungssystem der Exekutive für die Übertragung von Fernsehsendungen, die unter die Rechtshoheit eines anderen Mitgliedstaates fallen - anwendbar sowohl in den französischen als auch in den flämischen Landesteilen - mit dem Gemeinschaftsrecht vereinbar sei.

Die Kommission ist der Ansicht, daß in beiden Fällen die Notwendigkeit einer Genehmigung (vorbehaltlich der Einhaltung verschiedener Bedingungen durch die Sender, wie beispielsweise bei den französischen Landesteilen der Abschluß von kulturellen „Vereinbarungen“ mit dem Exekutivorgan, die jederzeit widerrufbar sind) eine ernsthafte Einschränkung bei der Übertragung von Fernsehsendungen aus anderen Mitgliedstaaten darstellt und daß dies gegen Artikel 2.2 der Richtlinie verstößt.

Die belgische Regierung verteidigte beide Systeme aus folgenden Gründen.

Erstens - hinsichtlich der Regelungen über Kabelfernsehen in den französischen Landesteilen - legte sie dar, daß Kabelsendungen außerhalb der Kompetenz der Richtlinie lägen. Der Gerichtshof andererseits befand, daß eine gemeinsame Interpretation der neunten und zehnten Erwägung zur Richtlinie sowie ihre Artikel 1(a) und 2(2) notwendigerweise zu dem Schluß führten, daß die Richtlinie die Kabelübertragung von Fernsehprogrammen sehr wohl mit einschließt. Dies wird auch durch die dritten, fünfte und zwölfte Erwägung zur Richtlinie 93/88/EWG (zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung) bestätigt sowie durch den Verweis auf das Abkommen des Europarates über grenzüberschreitendes Fernsehen in der vierten Erwägung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“, das die Kabelübertragung deutlich mit einschließt.

Die wesentlichen Einwände der belgischen Regierung zielten jedoch auf die Behauptung des Rechts des empfangenden Staates ab, eine gewisse Kontrolle über empfangene Sendungen auszuüben. Es wurden verschiedene Gründe angeführt, um diese „Sekundärkontrolle“ zu rechtfertigen: beispielsweise die Notwendigkeit zu prüfen, ob eine Fernsehanstalt das Recht hat, von den Freiheiten aus dem Vertrag zu profitieren und wenn ja, welcher Mitgliedstaat dann die Rechtshoheit ausübt; die Notwendigkeit zu prüfen, ob die Fernsehanstalt effektiv die Gesetze des Mitgliedstaates befolgt, aus dem gesendet wird; die Notwendigkeit, den Pluralismus in den Medien zu schützen und Verstöße gegen das Urheberrecht zu verhindern, die Notwendigkeit, „die öffentliche Politik, die Moral oder Recht und Ordnung“ zu schützen (im Fall der flämischen Landesteile).

Der Gerichtshof bestätigte ausdrücklich, daß - unbeschadet des im Artikel 2.2 vorgesehenen Sonderverfahrens der Richtlinie - bei angeblichen Verstößen gegen die Bestimmungen für den Schutz von Minderjährigen lediglich der „Heimat-Mitgliedstaat“ (wie im Fall des Vereinigten Königreichs definiert) sicherstellen darf, daß seine eigenen Gesetze von den Fernsehanstalten befolgt werden, die unter seine Rechtshoheit fallen. Wenn der empfangende Mitgliedstaat der Ansicht ist, ein anderer Mitgliedstaat sei seinen gemäß der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ vorgesehenen Verpflichtungen nicht nachgekommen, kann er stets die Verfahren bemühen, die in den Artikeln 169, 170 und 186 des EG-Vertrages vorgesehen sind.

Der Gerichtshof schloß nicht aus, daß in einigen Fällen (beispielsweise um festzustellen, ob Sendungen von einem anderen Mitgliedstaat ausgestrahlt werden, zum Schutz von Pluralismus, Urheberrechten oder öffentlicher Politik, öffentlicher Moral oder öffentlicher Sicherheit) der Mitgliedstaat vielleicht das Recht in Anspruch nehmen sollte, eine gewisse Kontrolle über empfangene Sendungen - in Übereinstimmung mit dem Gemeinschaftsrecht - auszuüben. Der Gerichtshof war aber der Ansicht, daß keiner der von der belgischen Regierung im Namen der französischen oder flämischen Bevölkerungsteile angeführten Gründe *per se* das Bestehen eines allgemeinen Genehmigungssystems von Programmen aus anderen Mitgliedstaaten rechtfertigte, was *de facto* die Abschaffung des freien Rechts auf das Anbieten von Diensten nach sich ziehen würde.

Urteile des Gerichtshofs der Europäischen Gemeinschaften vom 10. September 1996 im Fall C-11/95, Kommission der Europäischen Gemeinschaften gegen das Königreich Belgien. In englischer und französischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich; und

Fall C-222/94, Kommission der Europäischen Gemeinschaften unterstützt durch die Republik Frankreich gegen das Vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland. In Englisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Vincenzo Cardarelli,  
Verwaltungsbeamter bei der Europäischen Kommission, Abteilung Politik im audiovisuellen Bereich.  
Die in diesem Artikel ausgedrückte Meinung ist einzig Verantwortung des Verfassers und stellt keine offizielle  
Stellungnahme der Europäischen Kommission dar.)

## Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Neues Kapitel der Geschichte über Mißbrauch einer dominierenden Position durch die SACEM. Europäische Kommission verwies Angelegenheit zu Recht an die nationalen Gerichte und Behörden.

Mit Urteil vom 24. Oktober 1996 bestätigte der Gerichtshof im Berufungsverfahren ein Urteil des Gerichts Erster Instanz (Fall T-5/93 [1995] ECR II-185), wonach die Zurückweisung der gegen die SACEM (*Société des Auteurs, Compositeurs et Editeurs de Musique*) gemäß den Wettbewerbsvorschriften eingelegten Beschwerden durch die Kommission insoweit rechtmäßig war, als diese sich auf den Mißbrauch einer dominierenden Position bezogen. Der französischen Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaft SACEM war insbesondere vorgeworfen worden, mißbräuchlich hohe und diskriminierende Gebühren für die Urheberrechtswahrnehmung zu fordern sowie Diskotheken die Genehmigung zu verweigern, ein ausschließlich ausländisches Musikrepertoire zu verwenden und diese zu zwingen, das vollständige einschließlich des nationalen Repertoires zu übernehmen. In ihrem Beschluß, der ihre Politik der dezentralisierten Anwendung der Wettbewerbsregeln widerspiegelt, hatte die Kommission die Auffassung vertreten, daß die Beschwerden am besten auf nationaler Ebene verhandelt werden könnten und kein ausreichendes Gemeinschaftsinteresse aufwies, um von der Kommission selbst aufgegriffen zu werden, da der „Schwerpunkt“ dieser Beschwerden in Frankreich lag. Um sich adäquat mit dieser Sache zu befassen, hatte die Kommission die nationalen Gerichte und Wettbewerbsbehörden ihrem Wunsch entsprechend unterstützt und einen von ihr 1991 vorgelegten Bericht über eine vergleichende Studie zur Höhe der Tarife, die von fünf ausgewählten fiktiven Standarddiskotheken von mit der SACEM vergleichbaren Organen in anderen EG-Rechtsprechungen erhoben wurden, zur Verfügung gestellt.

Dieser Bericht schloß sich in der Tat an zwei Urteile aus dem Jahr 1989 an, in denen der Europäische Gerichtshof zu Fragestellungen von französischen Gerichten entschieden hatte, (I) daß Artikel 85 EG-Vertrag als Verbot jedweder Absprachen zwischen nationalen Gesellschaften zur Wahrnehmung von Urheberrechten, deren Ziel oder Wirkung darin besteht, Benutzern, die ihren Sitz in einem anderen Mitgliedstaat haben, den unmittelbaren Zugang zu ihrem Repertoire durch jede dieser Gesellschaften zu verweigern, ausgelegt werden muß, und (II) daß Artikel 86 des Vertrages so ausgelegt werden muß, daß eine nationale Urheberrechtswahrnehmungsgesellschaft mit einer dominierenden Position dann unlautere Handelspraktiken ausübt, wenn die von ihr erhobenen Gebühren merklich höher sind als die in anderen Mitgliedstaaten erhobenen Gebühren, wobei die Gebührensätze auf einheitlicher Grundlage verglichen werden (Fall 295/87, *Ministère Public ./. Tournier*, [1989] ECR 2521, und verbundene Rechtssachen 110/88, 241/88 und 242/88, *Lucazeau und andere ./. SACEM und andere*, [1989] ECR 2811). Mit dem Urteil des Gerichts vom 24. Oktober 1996 wird nun endgültig bestätigt, daß die Kommission die praktische Durchführung dieser Vorschriften, soweit diese sich auf den angeblichen Mißbrauch einer dominierenden Position durch die SACEM bezogen, zu Recht den nationalen Gerichten und Wettbewerbsbehörden überlassen konnte. Das Verfahren über eine angeblichen Verletzung des Artikels 85 EG-Vertrag (eine mögliche Aufteilung der Märkte zwischen Gesellschaften zur Wahrnehmung von Urheberrechten in verschiedenen Mitgliedstaaten) beim Gericht Erster Instanz, das sich an eine Nichtigkeitsklage angeschlossen, die gegen die Zurückweisung von Beschwerden durch die Kommission eingereicht wurde (siehe T-224/95, Zusammenfassung im ABl. EG vom 2. März 1996 Nr. C 64/33: 15-16), ist noch nicht abgeschlossen.

Es hat den Anschein, daß eine Reihe von Auseinandersetzungen mit der SACEM über diese Wettbewerbspraktiken in der Zwischenzeit beigelegt wurden oder gerade beigelegt werden und daß der erwähnte Bericht der Kommission sowie der Beschluß des französischen *Conseil de la Concurrence* (Mitteilung Nr. 93-A-05) vom 20. April 1993 dabei eine wichtige Rolle gespielt haben.

**Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 24. Oktober 1996, Fall C-91/95 P, Roger Tremblay, Harry Kestenberg, *Syndicat des Exploitants de Lieux de Loisirs*.** In englischer Sprache bei der Informationsstelle erhältlich.

(Dirk Van Liedekerke,  
Kanzlei COUDERT, Brüssel)

## Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaften: Umsatzsteuer auf Dienstleistungen eines Toningenieurs im Rahmen von künstlerischen Veranstaltungen oder im Bereich der Unterhaltung ist in dem Land abzuführen, in dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden - Der Fall Dudda

Mit Urteil vom 26. September 1996 entschied der Gerichtshof der EG, daß die Umsatzsteuer auf Dienstleistungen eines Toningenieurs im Rahmen von künstlerischen Veranstaltungen oder im Bereich der Unterhaltung, soweit diese Dienstleistungen eine Grundvoraussetzung für die Darbietung des Hauptbestandteils der künstlerischen Dienstleistung oder der Darbietung darstellen, in dem Land abzuführen ist, in dem diese Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden, und nicht in dem Land, in dem die Person, die die Dienstleistungen erbringt, ihren Wohnsitz hat. Das Urteil enthält eine erste Auslegung der besonderen Vorschriften aus der Sechsten Umsatzsteuerrichtlinie (d. h. erste Einrückung des Artikels 9(2)(c)), in dem es sinngemäß heißt, daß Umsatzsteuer auf Tätigkeiten in den Bereichen Kultur, Kunst, Sport, Wissenschaft, Bildung, Unterhaltung oder ähnliche Tätigkeiten, einschließlich der Tätigkeiten von Veranstaltern solcher Tätigkeiten, und, wo es zweckmäßig erscheint, auf die Erbringung von untergeordneten Dienstleistungen in dem Land abzuführen ist, in dem die Dienstleistungen tatsächlich erbracht werden, und nicht, wie es bei der Erbringung von Dienstleistungen die Regel ist, in dem Land, in dem die steuerpflichtige Person (d. h. der Erbringer der Dienstleistungen) ihren Wohnsitz hat.

Die Rechtsfrage, um die es in diesem Verfahren ging, war vom Finanzgericht Köln eingereicht worden, bei dem ein nationaler Rechtsstreit zwischen dem in Deutschland wohnhaften Herrn Dudda, einem Erbringer von technisch-akustischen Dienstleistungen (insbesondere Dienstleistungen eines Toningenieurs für Konzerte und ähnliche Ereignisse), und den deutschen Finanzbehörden anhängig ist. Auf der Grundlage des deutschen Umsatzsteuergesetzes hatten die Finanzbehörden Herrn Dudda aufgefordert, auf Dienstleistungen, die tatsächlich außerhalb Deutschland erbracht worden waren, Umsatzsteuer zu zahlen. Das Urteil des Europäischen Gerichtshofes gibt Herrn Dudda recht, der geltend machte, daß die strittigen Dienstleistungen „Dienstleistungen in den Bereichen Kunst, Unterhaltung oder ähnliche Dienstleistungen“ sind, die unter die bereits erwähnten besonderen Vorschriften über den Ort der Besteuerung fallen. Das Gericht sah jedoch davon ab, die betroffenen Dienstleistungen als solche zu qualifizieren, war aber der Auffassung, daß sie wenigstens in die Kategorie der „Dienstleistungen, die Dienstleistungen in den Bereichen Kunst und Unterhaltung oder ähnlichen Dienstleistungen“ untergeordnet sind, gehören (diese Kategorie ist in der EG-Richtlinie enthalten, aber nicht in dem deutschen Gesetz zur Umsetzung dieser Richtlinie). Dabei stützte sich das Gericht in großem Umfang auf die Erkenntnisse des nationalen Gerichts, das die Rechtsfrage gestellt und darauf hinwies, daß die Dienstleistungen seiner Auffassung nach keine künstlerische Tätigkeit oder Tätigkeit im Bereich der Unterhaltung darstellen, ungeachtet der Tatsache, daß sie ein hohes Maß an künstlerischem Fachwissen und intuitivem Verständnis beanspruchen. Damit wich das Gericht einer spezifischen Gemeinschaftsauslegung der Konzepte „Tätigkeiten in den Bereichen Kunst und Unterhaltung“ aus. Angesichts der Natur einiger von Herrn Dudda erbrachter Dienstleistungen, zu denen auch sogenannte „Klangwolke-Projekte“ gehören, bei denen akustische Darbietungen mit bestimmten visuellen Effekten wie Lasershows und Feuerwerk koordiniert werden müssen, wäre das vermutlich auch keine leichte Aufgabe gewesen.

**Urteil des Gerichtshofes der Europäischen Gemeinschaften vom 26. September 1996, Fall C-327/94, Jürgen Dudda ./. Finanzamt Bergisch Gladbach.** In englischer Sprache bei der Informationsstelle.

(Dirk Van Liedekerke,  
Kanzlei COUDERT, Brüssel)



## Europäische Kommission: Finanzierung des öffentlich-rechtlichen Fernsehens in Portugal ist keine staatliche Beihilfe

Die öffentlichen Mittel, die der portugiesische öffentlich-rechtliche Fernsehsender RTP (*Radiotelevisão Portuguesa*) erhalten hat, und zwar insbesondere die an die Verpflichtungen als öffentliche Anstalt geknüpften Ausgleichszahlungen (im Zeitraum 1992-1995 durchschnittlich jährlich 35 Mio ECU), stellen keine staatlichen Beihilfen dar.

Nachdem ein portugiesischer Privatsender Klage eingereicht hatte, ist die Kommission nach einem ausführlichen Studium der Akten zu dieser Schlußfolgerung gelangt.

Im wesentlichen ist die Kommission der Meinung, daß die finanziellen Ausgleichszahlungen für folgende Tätigkeiten, die dem RTP vorgeschrieben sind und nicht für die Privatsender gelten, nicht als staatliche Beihilfen angesehen werden können. Die portugiesischen öffentlich-rechtlichen Sender sind verpflichtet:

- das gesamte Hoheitsgebiet abzudecken,
- die autonomen Gebiete Madeira und die Azoren abzudecken,
- die audiovisuellen Archive zu nutzen,
- mit den Ländern, in denen Portugiesisch offizielle Landessprache ist, zusammenzuarbeiten,
- religiösen Programmen Sendezeit abzutreten,
- einen internationalen Sender beizubehalten,
- ein öffentliches Theater zu finanzieren,
- in verschiedenen Regionen, die nicht von Privatsendern abgedeckt werden, Vertretungen zu errichten und Korrespondenten zu entsenden.

Die Finanzierung dieser Tätigkeiten durch den Staat kann nicht als staatliche Beihilfe qualifiziert werden, da es sich nicht um einen kostenlosen Vorteil handelt, da ja eine Gegenleistung verlangt wird (Ausführung der oben aufgezählten Tätigkeiten, die nicht im Wettbewerb mit anderen Sendern erbracht werden).

Um zu verhindern, daß die Gelder die Kosten für diese Tätigkeiten übersteigen, wurde ein strenges Buchprüfungsverfahren eingerichtet. RTP ist verpflichtet, im Jahreshaushalt die spezifischen Kosten für jede der erwähnten Tätigkeiten anzusetzen. Die Finanzmittel werden auf der Grundlage dieser Vorausschätzung gewährt, und um die Auszahlung der Gelder zu erhalten, müssen Ausgabenbelege vorgelegt werden.

Der Gesamtbetrag der Einnahmen aus öffentlichen Mitteln entspricht zwischen 15 und 18 % des jährlichen Haushalts des RTP.

Neben den oben beschriebenen Verpflichtungen macht der Staat den öffentlich-rechtlichen Sendern auch Auflagen zum Inhalt der Sendungen (Kultur, Bildung usw.). Dies führt dazu, daß der Zuschaueranteil der beiden öffentlich-rechtlichen Sender mit rund 38 % insgesamt sehr viel geringer ist als der des größten privaten Konkurrenten SIC (50 %), dessen Programm nach wirtschaftlichen Zielen gestaltet wird.

Presseveröffentlichung IP/96/882 vom 2. Oktober 1996

## Öffnung der Gemeinschaftsprogramme im audiovisuellen Sektor jetzt auch für Bulgarien

Neue Partnerschaftsvereinbarung mit Usbekistan umfaßt Urheberrechtsschutz

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit mit Chile umfaßt Urheberrechtsschutz, die Informationsgesellschaft, den audiovisuellen sowie den Pressesektor

Nach Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen zur Gründung einer Assoziation zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und Bulgarien andererseits (*siehe* IRIS 1996-2: 5) am 1. August 1996 kann Bulgarien jetzt auch an Gemeinschaftsprogrammen und -projekten in den Bereichen Informationsdienste und audiovisueller Bereich (wozu auch das MEDIA-II-Programm gehört, *siehe* IRIS 1996-7: 6) teilnehmen.

Am 21. Juni unterzeichneten die Europäischen Gemeinschaften und ihre Mitgliedstaaten ein Partnerschaftsabkommen mit der früheren Sowjetrepublik Usbekistan. Dieses Abkommen ersetzt das 1989 mit der früheren UdSSR unterzeichnete Abkommen, das die Beziehung zwischen der Gemeinschaft und den ehemaligen Sowjetrepubliken regelt, mit denen bisher neue Abkommen ausgehandelt wurden. Das Partnerschaftsabkommen wurde für die Dauer von 10 Jahren unterzeichnet und sieht unter anderem vor, daß Usbekistan innerhalb von fünf Jahren nach Inkrafttreten des Abkommens auf dem Gebiet der geistigen, gewerblichen und kommerziellen Eigentumsrechte ein dem gegenwärtigen Niveau innerhalb der Europäischen Gemeinschaft vergleichbares Schutzniveau erreicht haben wird.

Am 21. Juni wurde ebenfalls ein Rahmenabkommen zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten und der Republik Chile geschlossen.

Dieses Abkommen umfaßt unter anderem die Zusammenarbeit auf dem Gebiet des geistigen Eigentums mit dem Ziel, den Handel mit Waren und Dienstleistungen, die Investitionen, den Technologietransfer, die Verbreitung von Informationen, kulturelle und schöpferische Tätigkeiten sowie damit im Zusammenhang stehende Tätigkeiten zu fördern. Darüber hinaus vereinbarten die Unterzeichner eine Zusammenarbeit im Hinblick auf die Errichtung einer Informationsgesellschaft. Im übrigen möchten sie ihre Zusammenarbeiten im audiovisuellen und im Pressebereich verstärken.

Mitteilung über das Inkrafttreten des Zusatzprotokolls zum Europa-Abkommen mit Bulgarien (Öffnung der Gemeinschaftsprogramme), ABl. EG vom 27. Juli 1996 Nr. L 186: 72.

Partnerschaftsabkommen über die Zusammenarbeit zwischen den Europäischen Gemeinschaften und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Usbekistan andererseits, 21. Juni 1996, *siehe*: Pressemitteilung 8397/96 (Presse 181) des Generalsekretariats des Rates der Europäischen Union.

Rahmenabkommen über die Zusammenarbeit zur Vorbereitung einer politischen und wirtschaftlichen Assoziation zwischen der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten einerseits und der Republik Chile andererseits, ABl. EG vom 19. August 1996 Nr. L 209: 5-21.





## Parlament der Europäischen Union: Grünes Licht für einen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion

Auf seiner Sitzung am 22. Oktober 1996 hat das Europäische Parlament der Schaffung eines Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion zugestimmt. Der Fonds war von der Kommission in Ergänzung zur Richtlinie "Fernsehen ohne Grenzen" und zum MEDIAII-Programm als marktpolitisches Stützungsinstrument vorgeschlagen worden (siehe IRIS 1996-1: 4).

Nach der Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (IRIS 1996-8: 7 berichtete) hatte die Europäische Kommission am 3. Oktober 1996 neue Argumente für den Europäischen Garantiefonds präsentiert, die u. a. auf Beurteilungen seitens des Europäischen Investmentfonds (EIF) und des Bündnisses der europäischen Filmgesellschaften (EFCA) basieren. Die EFCA hält den Garantiefonds für ein sehr geeignetes Instrument, der europäischen Filmindustrie zu neuem Schwung zu verhelfen, und weist auf die Möglichkeit der Schaffung von mindestens zwei Millionen zusätzlicher Arbeitsplätze in diesem Sektor hin. Laut einer Studie vom EIF wäre vom Garantiefonds eine Hebelwirkung für die Investitionstätigkeit zu erwarten.

Auf der Parlamentssitzung wurden die Vorschläge des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien (Bericht von Frau Guinebertière) diskutiert und mehrere Änderungen bzw. Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag verabschiedet. Insbesondere empfiehlt das Parlament zur Stärkung von Ländern mit begrenzter audiovisueller Kapazität die Berücksichtigung von Koproduktionen durch den Fonds. Daneben solle auch der innereuropäische und internationale Vertrieb der Produktionen unterstützt werden. Weiterhin schlägt das EP vor, den Fonds zunächst für eine fünfjährige Experimentierphase einzurichten, während derer seine Wirkung auf den europäischen audiovisuellen Sektor eingeschätzt werden könnte. Sobald er sich bewährt habe, könne die EU die rechtlichen Grundlagen für weitere Aktivitäten auf diesem Gebiet erwägen. Die Verwaltung des Garantiefonds soll den Erwägungen des Parlaments zufolge innerhalb des EIF durch eine Ad-hoc-Struktur (einen sog. "Bankenausschuß") erfolgen, in der neben der Europäischen Kommission auch Repräsentanten aus Bankenkreisen und Fachleute aus dem TV- und Kinobereich vertreten sein sollen. Der Fonds solle im übrigen auch als Rückversicherer wirken.

Schon die Kommission hatte empfohlen, den Fonds mit einem EU-Beitrag in Höhe von 90 Mio. ECU zu starten. Mit dieser Einlage allein ließen sich Schätzungen zufolge bis ins Jahr 2012/13 Projekte finanzieren. Zusammen mit den Einlagen von Kreditinstituten soll der Fonds ein Volumen von 180 Mio. ECU haben. Kommission und EIF halten den Fonds allerdings nur für rentabel, wenn er sich auf Projekte mit angemessenem kommerziellen Potential konzentriert, die Zugang zum gesamten europäischen Markt finden.

Kommissionsmitglied Oreja hieß viele der Änderungen gut; die Kommission könne jedoch diejenigen Änderungen nicht akzeptieren, nach denen der Garantiefonds als Rückversicherer für andere nationale Fonds fungieren solle. Sie sei außerdem gegen die Schaffung eines "Bankenausschusses" und dessen Teilnahme bei der Vorauswahl von Projekten sowie gegen die Begrenzung der Dauer des Fonds auf zunächst fünf Jahre.

**Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion und Legislative Entschließung mit der Stellungnahme des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Einrichtung eines Europäischen Garantiefonds zur Förderung der Film- und Fernsehproduktion, Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 22. Oktober 1996, vorläufige Ausgabe, PE 252.722: 12-20. In Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.**

(Britta Niere,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Europäisches Parlament: Beschluß über den Gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Änderung der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“

Am 12. November 1996 erörterte das Parlament, gestützt auf eine Empfehlung des Ausschusses für Kultur, Jugend, Bildung und Medien, den vom Rat der Europäischen Union (siehe IRIS 1996-9: 8 (Oktober-Ausgabe) und IRIS 1996-6: 7) erarbeiteten Gemeinsamen Standpunkt im Hinblick auf die Verabschiedung einer Richtlinie zur Änderung der aktuellen Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“.

Der Kulturausschuß hatte einige grundlegende Änderungen bezüglich des Gemeinsamen Standpunktes des Rates vorgeschlagen. Insbesondere hatte er angeregt, die Auflage für die EU-Mitgliedstaaten, „im Rahmen des praktisch Durchführbaren“ sicherzustellen, daß die Rundfunkanstalten einen überwiegenden Teil ihrer Sendezeit für europäische Werke vorbehalten (die Quotenregeln), zu verschärfen; außerdem den Anwendungsbereich der Richtlinie auf bestimmte, dem Fernsehen vergleichbare neue Dienste (insbesondere Video-on-demand) auszudehnen und die Werbung strenger zu regeln. Für eine Änderung des Gemeinsamen Standpunktes des Rates war jedoch eine absolute Mehrheit erforderlich, die im Parlament nicht erreicht wurde.

Die Vorschläge, die angenommen wurden, beziehen sich in erster Linie auf die Möglichkeit finanzieller Sanktionen für Mitgliedstaaten, falls bestimmte Vorschriften der Richtlinie und des Jugendschutzes nicht eingehalten werden: Sämtliche Fernsehgeräte würden danach mit einem sogenannten V-Chip (siehe IRIS 1996-3: 10, IRIS 1996-7: 7 und IRIS 1996-8: 10 (September-Ausgabe)) ausgerüstet werden müssen.

Nachdem die Änderungen zum Gemeinsamen Standpunkt des Rates vom Europäischen Parlament angenommen worden sind, wird nun in einem Vermittlungsverfahren versucht werden, das Parlament und den Rat auf eine Linie zu bringen; das Verfahren wird sich allerdings nicht auf Fragen erstrecken, in denen das Parlament keine absolute Mehrheit erzielen konnte.

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität; Protokoll der Sitzung vom Dienstag, 12. November 1996, vorläufige Ausgabe, PE 253.831: 39-49.**

**Empfehlung für die zweite Lesung betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß einer Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 89/552/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten über die Ausübung der Fernsehaktivität; Ausschuß für Kultur, Jugend, Bildung und Medien; Berichterstatter: Gerardo Galeote Quecedo und Karsten Friedrich Hoppenstedt; A4-0436/96, PE 219.404 / end.**

Beide Dokumente sind in Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle erhältlich.

(Ad van Loon,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## Rat/Europäisches Parlament: Vergleichende Werbung

Der Rat der Europäischen Union hatte am 19. März einen Gemeinsamen Standpunkt zur Richtlinie über irreführende Werbung (84/450/EWG) zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung angenommen. "Vergleichende Werbung" wird dort definiert als "jede Werbung, die unmittelbar oder mittelbar einen Mitbewerber oder die Erzeugnisse oder Dienstleistungen, die von einem Mitbewerber angeboten werden, erkennbar macht" (Art. 2 Nr. 2a). Vergleichende Werbung soll erlaubt sein, wenn sie u. a. nicht irreführend im Sinne der Art. 2 II, 3 und 7 I ist, wenn sie Waren oder Dienstleistungen für den gleichen Bedarf oder dieselbe Zweckbestimmung vergleicht, wenn der Vergleich objektiv und nachprüfbar ist, keine Verwechslungsgefahr zwischen Werbendem und Mitbewerber schafft und schließlich, wenn die vergleichende Werbung weder Waren noch Marken, Handelsnamen u. ä. des Mitwerbers herabsetzt oder verunglimpft (neuer Art. 3a).

Am 23. Oktober 1996 hat nun das Europäische Parlament auf Vorschlag des Ausschusses in der zweiten Lesung (Verfahren nach Art. 189b Abs. 2) den Gemeinsamen Standpunkt des Rates in einigen Punkten abgeändert. In der Begründung zur Empfehlung für die Lesung hieß es, der Rat habe einige neue Bestimmungen aufgenommen, die die praktische Anwendung der vergleichenden Werbung stark erschweren. Im endgültigen Beschluß konnte sich das Parlament jedoch nur auf die Streichung der Erwägung einigen, daß die Bedingungen für die vergleichende Werbung kumulativ sein und uneingeschränkt eingehalten werden sollten. Im übrigen fügte es in die Richtlinie einige Neuerungen ein bzw. nahm Anträge aus der ersten Lesung wieder auf. So soll u. a. laut seinem Beschluß eine freiwillige Kontrolle der Werbeeinhalte gegebenenfalls durch die nationalen Einrichtungen der Selbstverwaltung durchgeführt werden; Ziel ist die Entlastung der Verwaltungs- und Gerichtsinstanzen. Zur Erleichterung der Kontrolle soll der Werbende vor Beginn der Werbemaßnahme die Rechtfertigung für das vergleichende Material vorlegen haben. Daneben erklärt das Parlament Hinweise auf Ergebnisse vergleichender Tests für möglich, doch muß nach seinen Vorstellungen der Werbende dann selbst die Verantwortung für den Test übernehmen.

**Gemeinsamer Standpunkt (EG) Nr. 29/96, vom Rat festgelegt am 19. März 1996, im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie 96/.../EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom ... zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung. ABl. EG vom 27. Juli 1996 Nr. C 219: 14-18.**

**Beschluß betreffend den Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 84/450/EWG über irreführende Werbung zwecks Einbeziehung der vergleichenden Werbung. Europäisches Parlament, Protokoll der Sitzung vom 23. Oktober 1996 (vorläufige Ausgabe): 19-24.**

Erhältlich in Deutsch, Englisch und Französisch bei der Informationsstelle.

## Europäische Kommission: Mitteilung über Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa

Am 11. September 1996 verabschiedete die Europäische Kommission eine Mitteilung an die anderen Gemeinschaftsinstitutionen zu den Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa. Die Mitteilung ist das Ergebnis der Anerkennung der Bedeutung der gemeinwohlorientierten Leistungen als Teil einer Reihe von Werten, die allen Ländern gemeinsam sind und zur Definition Europas beitragen, durch die Staats- und Regierungschefs anlässlich ihres Treffens in Cannes im Juni 1996.

Mit dem Begriff „Leistungen der Daseinsvorsorge“ meint die Kommission Leistungen wirtschaftlicher Art (es sind daher ausgeschlossen nichtwirtschaftliche Leistungen, wie z. B. Schulpflicht, soziale Sicherheit, Rechtspflege, Diplomatie usw.), die einer Gesellschaft als Ganzes und daher allen, die in dieser Gesellschaft leben, dienen sollen: Leistungen, die sich auf die Grundsätze der Kontinuität, des gleichen Zugangs, der Allgemeingültigkeit und der Offenheit stützen. Rundfunkdienste gehören zu den Leistungen, die von der Kommission als Leistungen der Daseinsvorsorge definiert wurden.

In ihrer Mitteilung wiederholt die Kommission ihre gegenwärtigen Grundsätze, gemäß derer sie die Freiheit der Mitgliedstaaten respektiert zu definieren, was Leistungen der Daseinsvorsorge sind, die Sonder- oder Exklusivrechte zu erteilen, die die für die Bereitstellung dieser Leistungen zuständigen Unternehmen benötigen, deren Geschäftsführung zu regeln und, soweit dies zweckmäßig ist, diese in Übereinstimmung mit Artikel 90 des EG-Vertrags mit Mitteln auszustatten. Leistungen können insbesondere wegen ihres allgemeingültigen Charakters oder weil sie von öffentlichem Interesse sind zu Leistungen der Daseinsvorsorge erklärt werden. Das Ziel der vorliegenden Mitteilung besteht in erster Linie darin, diese Grundsätze zu erläutern und eine Weiterentwicklung von Leistungen der Daseinsvorsorge auf europäischer Ebene vorzuschlagen. Insbesondere schlägt die Kommission vor, Artikel 3 des EG-Vertrags um einen neuen Absatz (Abs. u) zu ergänzen, der deutlicher festsetzen würde, daß die EG zur Förderung von Leistungen der Daseinsvorsorge beizutragen hat. Die Kommission stellt den Mitgliedstaaten frei, ob die von ihnen als Leistungen der Daseinsvorsorge bezeichneten Leistungen in einer Monopolsituation oder einer Wettbewerbssituation, durch private Unternehmen, öffentlich-rechtliche Körperschaften oder durch Partnerschaften zwischen privaten und öffentlichen Unternehmen erbracht werden. Die Kommission kündigt indes an, daß sie unlauteren Praktiken weiterhin einen Riegel vorschieben wird, gleich ob die betroffenen Betreiber private oder öffentliche Betreiber sind.

Die Kommission überläßt es den Mitgliedstaaten zu entscheiden, ob die Leistungen der Daseinsvorsorge durch lokale, regionale oder nationale Behörden reguliert werden.

Darüber hinaus können die Anbieter bestimmter Leistungen der Daseinsvorsorge von den Vorschriften des EG-Vertrages ausgenommen werden, wenn diese die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben, für die sie verantwortlich sind, behindern würden. Die Kommission wird jedoch streng darüber wachen, ob die Art und Weise, in der diese Leistungen tatsächlich angeboten werden, im richtigen Verhältnis zu den angestrebten Zielen steht.

Diese Erläuterung der Linie der Kommission scheint zu erlauben, daß Mitgliedstaaten Hörfunk und Fernsehen wegen des damit verbundenen öffentlichen Interesses und/oder des allgemeingültigen Charakters der betroffenen Leistung zu Leistungen der Daseinsvorsorge erklären. Dadurch können die betroffenen Hörfunk- und Fernsehdienste von der Anwendung der Vorschriften des EG-Vertrags möglicherweise in den Fällen ausgenommen werden, in denen geltend gemacht werden kann, daß dies tatsächlich notwendig ist, um das angestrebte Gemeinwohlziel zu erreichen und daß dies ebenfalls im richtigen Verhältnis zu dem angestrebten Ziel steht.

**Kommission der Europäischen Gemeinschaften, Mitteilung zu Leistungen der Daseinsvorsorge in Europa vom 11. September 1996. Erhältlich unter <http://www.europa.eu.int/en/record/services/en/index.html> (englische Fassung), <http://www.europa.eu.int/en/record/services/fr/index.html> (französische Fassung), <http://www.europa.eu.int/en/record/services/de/index.html> (deutsche Fassung) im Internet oder bei der Informationsstelle.**

(Ad van Loon,

Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)



## Länder

### RECHTSPRECHUNG

#### DEUTSCHLAND: Urteil gegen RTL plus Deutschland

Am 22.08.1996 erging gegen den Fernsehsender RTL plus Deutschland eine Entscheidung des Amtsgerichts Hannover, das den Sender zur Zahlung eines für deutsche Verhältnisse außergewöhnlich hohen Geldbetrages von mehr als 20 Mio. DM verurteilte.

RTL, Lizenzinhaber zur bundes- und landesweiten Ausstrahlung eines Fernsehvollprogramms nach Niedersächsischem Landesrecht, hatte im Zeitraum von Oktober 1993 bis Juni 1994 34 Fernsehfilme ausgestrahlt, die nahezu ausnahmslos durch vier Werbeinseln unterbrochen wurden. Nach den Feststellungen des Gerichts wurden die Filme unter einem gemeinsamen Obertitel („Der große TV-Roman“) ausgestrahlt; die einzelnen Filme wiesen eine eigene in sich geschlossene Handlung ohne inhaltliche Bezüge oder Verknüpfungen zueinander auf und entstanden unter Beteiligung verschiedener Regisseure und Schauspieler in unterschiedlichen Produktionsländern. Sie waren aufgrund ihres Inhalts durch entsprechende Untertitel (z. B. „Familienschicksale“, „Schicksalhafte Begegnungen“) zu Gruppen verbunden.

RTL vertrat die Ansicht, daß es sich bei den gezeigten Filmen nicht um Kino- bzw. Fernsehfilme handelt, sondern um eine „Reihe“ im Sinne von § 26 Abs. 4 des Rundfunkstaatsvertrags (RfStV) mit der Möglichkeit, alle 20 Minuten eine Werbeinsel zu plazieren (vgl. § 26 Abs. 3 Satz 2 RfStV). Eine „Reihe“, so im Gegensatz dazu das Gericht, sei - anders als beispielsweise eine Serie - dadurch gekennzeichnet, daß sie sich über eine begrenzte Anzahl von Episoden erstreckt oder aus einer Anzahl von Einzelgeschichten, jedoch mit gemeinsamen Handlungsträgern bestehe; bei den gezeigten Filmen fehle dagegen jegliche inhaltliche oder handlungsbezogene Verknüpfung. Es handle sich daher um Kino- bzw. Fernsehfilme mit grundsätzlich dreimaliger Unterbrechungsmöglichkeit bei einer Filmlänge von mindestens 110 Minuten Bruttosendezeit bzw. andernfalls zweimaliger Unterbrechungsmöglichkeit (§ 26 Abs. 4 RfStV bzw. § 33 Abs. 7 Landesrundfunkgesetz). Die Schaltung weiterer Werbeinseln stelle einen Verstoß gegen die gesetzlichen Grenzen von kommerzieller Fernsehwerbung und damit eine mit Geldbuße bedrohte Handlung dar.

Das vorliegende Urteil erging im sogenannten selbständigen Verfallverfahren nach § 29a Abs. 4 des Ordnungswidrigkeitengesetzes. Danach kann ein Vermögensvorteil, der durch eine mit Geldbuße bedrohte Handlung erlangt wurde, abgeschöpft werden, soweit dies nicht mit der Festsetzung einer Geldbuße möglich ist.

Die Höhe des Geldbetrages von über 20 Mio. DM, dessen Verfall in diesem Fall angeordnet wurde, setzt sich zusammen aus der Summe der Werbeeinnahmen der nach Auffassung des Gerichts zuviel gesendeten Werbeinseln. RTL hat gegen das Urteil Rechtsbeschwerde zum Oberlandesgericht Celle eingelegt.

In einem eigenständigen verwaltungsrechtlichen Verfahren erging im Jahr 1993 ein Bescheid der Aufsichtsbehörde über den privaten Rundfunk in Niedersachsen, des Niedersächsischen Landesrundfunkausschusses (Rechtsvorgänger der jetzigen Niedersächsischen Landesmedienanstalt), in dem RTL die oben genannte Praxis untersagt wurde. Das verwaltungsgerichtliche Hauptsacheverfahren ist derzeit noch anhängig.

Amtsgericht Hannover, Urteil v. 22. August 1996, Geschäfts-Nr.: 265-441/95, OWi 23 Js 44458/95. In deutscher Sprache über die Informationsstelle zu beziehen

(Mario Heckel,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

#### VEREINIGTES KÖNIGREICH:

#### Wann ist eine Klage wegen angeblichen Eingriffs in die Intimsphäre gegen eine Rundfunkanstalt erheblich?

*Barclay brothers*, Herausgeber des *European*, wollten die Auslegung von Artikel 143 des Rundfunkgesetzes von 1990 bezüglich der Befugnis der *Broadcasting Complaints Commission*, über Beschwerden wegen eines angeblichen Eingriffs in die Intimsphäre aufgrund ausgestrahlter Sendungen zu entscheiden, in Zweifel ziehen. Die Frage lautete: Könnte die Kommission dafür zuständig sein, in bezug auf Material, das noch nicht gesendet wurde, zu entscheiden? Mit anderen Worten, welchen Geltungsbereich hätte die Entscheidungsbefugnis der BCC? Der Richter, der darauf hinwies, daß es in England und Wales keine allgemeinen Einschränkungen bezüglich des Eingriffs in die Intimsphäre als solchen gibt, war der Meinung, daß eine Behauptung des ungerechtfertigten Eingriffs in die Intimsphäre nur dann berücksichtigt werden kann, wenn die fragliche Sendung ausgestrahlt wird.

*Regina ./. Broadcasting Complaints Commission, Ex parte Barclay and another*. Siehe Times Law Reports vom 8. Oktober 1996. Auf Englisch über Internet abrufbar: <http://personal.the-times.co.uk> (Anmeldung), dann [http://personal.the-times.co.uk:8080/DATABASE/nph-ptimes/1447088/19961112/PTQ/ALLISSUES/DDW?W%3D%28sect\\_search%3D%27law%27\\*%20and%20text%20ph%20like%20%27Regina%20v%20Broadcasting%20Complaints%20Commission%27%29%20and%20pubdate%3D%2719%200901%27%3A%2719961101%27%20order%20by%20section%2Cpub%2Cpubdate/d%26M%3D1%26K%3D19961011timlawqbd01001%26U%3D1](http://personal.the-times.co.uk:8080/DATABASE/nph-ptimes/1447088/19961112/PTQ/ALLISSUES/DDW?W%3D%28sect_search%3D%27law%27*%20and%20text%20ph%20like%20%27Regina%20v%20Broadcasting%20Complaints%20Commission%27%29%20and%20pubdate%3D%2719%200901%27%3A%2719961101%27%20order%20by%20section%2Cpub%2Cpubdate/d%26M%3D1%26K%3D19961011timlawqbd01001%26U%3D1)

In englischer Sprache auch bei der Informationsstelle.

(David Goldberg,  
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH:

In einem Computer gespeicherte Daten sind „Fotos“, und Tätigkeiten im Zusammenhang mit Daten können unter das Gesetz über obszöne Veröffentlichungen fallen

Ein Computerspezialist der Universität Birmingham nutzte den Computer, zu dem er im Rahmen seiner Beschäftigung Zugang hatte, um Daten zu speichern, die ihm die Möglichkeit gaben, unzüchtige Bilder von Kindern auf dem Bildschirm abzubilden und auszudrucken. Das Gericht beschäftigte sich mit der Frage, ob die so gespeicherten Bilder „Fotos“ nach Artikel 1 des Kinderschutzgesetzes (*Children Act*) von 1978 waren und ob die Distribution der Bilder eine strafbare Handlung nach dem Gesetz gegen obszöne Veröffentlichungen (*Obscene Publications Act*) von 1959 und 1964 darstellte. Allgemein lautete die Frage: Wenn diese Gesetze zu einer Zeit verabschiedet worden wären, zu der das Parlament sich die technischen Möglichkeiten der aktuellen Technologie nicht vorstellen konnte, sollte das Gericht dann die Meinung vertreten, daß das Parlament nicht die Absicht gehabt haben kann, daß die Tätigkeiten im vorliegenden Fall von diesen Bestimmungen erfaßt werden?

Das Berufungsgericht war der Meinung, daß die so (in digitaler Form) in einem an das Internet angeschlossenen Computer festgehaltenen Bilder als „Kopien von Fotos“ behandelt werden sollten, daß ihre Verfügbarmachung für den Zugang durch andere Computernutzer als „Vertreiben oder Zeigen“ dieser Bilden betrachtet werden sollte und daß ein solcher Vertrieb als Veröffentlichung im Sinne des Gesetzes über obszöne Veröffentlichungen betrachtet werden sollte. Dies entspricht einem früheren Gerichtsurteil, in dem eine Person, die Bilder von einem Videoband auf einem Fernsehschirm zeigte, einer Zuwiderhandlung gegen Abschnitt 2 des Gesetzes über obszöne Veröffentlichungen für schuldig befunden wurde.

*Regina ./. Fellows; Regina ./. Arnold*, Berufungsgericht, 27. September 1996. Siehe *Times Law Reports* vom 3. Oktober 1996. In Englisch über Internet abrufbar: <http://personal.the-times.co.uk> (Anmeldung), und dann [http://personal.the-times.co.uk:8080/DATABASE/nph-ptimes/1447088/19961112/PTQ/ALLISSUES/DDW?W%3D%28sect\\_search%3D%27law%27%20and%20text%20ph%20like%20%27Regina%20v%20Fellows%27%29%20and%20pubdate%3D%2719961003%27%20order%20by%20section%2Cpub%2Cpubdate/d%26M%3D1%26K%3D19961003timlawcoa01002%26U%3D1](http://personal.the-times.co.uk:8080/DATABASE/nph-ptimes/1447088/19961112/PTQ/ALLISSUES/DDW?W%3D%28sect_search%3D%27law%27%20and%20text%20ph%20like%20%27Regina%20v%20Fellows%27%29%20and%20pubdate%3D%2719961003%27%20order%20by%20section%2Cpub%2Cpubdate/d%26M%3D1%26K%3D19961003timlawcoa01002%26U%3D1). In englischer Sprache auch bei der Informationsstelle.

(David Goldberg,  
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

## USA:

*The Fox News Channel und Time Warner Cable*  
ziehen wegen Kabelweiterverbreitung vor Gericht

Der Geltungsbereich des *Cable Television Consumer Protection and Competition Act 1992* („Kabelgesetz von 1992“) wurde erneut durch einen Vorfall, der wichtige Fragen im Bereich der Fernsehübertragung und Kabelweiterverbreitung aufwirft, auf die Probe gestellt. Zur jüngsten Konfrontation kam es, als *Time Warner*, die zweitgrößte amerikanische Kabelgesellschaft, dem Nachrichtenkanal *Fox News Channel* den Zugang zu seinem Kabelsystem (in Europa mit dem Begriff „Kabelnetz“ bezeichnet) in New York verweigerte. *Fox* behauptete, daß *Time Warner* ihm wegen ihrer Beteiligung am Sender CNN, einem anderen Nachrichtendienst, der rund um die Uhr sendet und bereits vom Kabelsystem der *Time Warner* weiterübertragen wird, den Zugang verweigerte. *Fox* bat die Stadt New York und das Büro des Bürgermeisters um Unterstützung und behauptete, daß *Time Warner* ihre vertikal integrierten Medienbeteiligungen benutzen würde, um *Fox* daran zu hindern, im Wettbewerb mit CNN die Zuschauer in New York zu erreichen. Die Stadt New York, die für die Forderungen von *Fox* Verständnis zeigte, entschied, dem Nachrichtenkanal *Fox* einen Platz in einem der fünf öffentlich zugänglichen Kanäle (*public access channels*) der Stadt zuzuweisen. Nach Artikel 5 des Kabelgesetzes von 1992 ist ein Kabelbetreiber verpflichtet, für „öffentliche, pädagogische und Regierungszwecke“ Sendeplatz innerhalb seines Kabelsystems bereitzustellen. Die Stadt macht geltend, daß zusätzliche neue Absatzmöglichkeiten für Nachrichten die Meinungsvielfalt im Fernsehen verbessern, weshalb die Weiterübertragung des Nachrichtenkanals *Fox* einen „öffentlichen“ oder „Regierungszweck“ darstelle. Daneben stützt sich die Stadt auf eine Franchise-Vereinbarung, die der Stadt New York das Recht gibt, fünf Kanäle für „rechtmäßige Regierungszwecke“ zu nutzen.

Im November 1995 erwirkte *Time Warner* indes vor dem Bezirksgericht eine einstweilige Verfügung und hat um ein richterliches Verbot dagegen ersucht, daß die Stadt New York den *Fox News Channel* in einen der von der Stadt kontrollierten Kanäle einspeist. *Time Warner* macht geltend, daß weder das Kabelgesetz von 1992 noch die kommunale Franchise-Vereinbarung der Stadt das Recht geben, kommerzielle Sendungen auf einem der von der Stadt kontrollierten Kanäle auszustrahlen. Für kommerzielle Kanäle gibt es eigene Vorschriften im Kabelgesetzes von 1992, nämlich die Bestimmungen über den „gemieteten Zugang“ (*leased access*). Abschnitt 5 bezieht sich ausdrücklich auf nicht-kommerzielle Sendungen.

Darüber hinaus behauptet *Time Warner*, daß das Vorgehen der Stadt das Recht auf freie Meinungsäußerung von *Time Warner* aus dem Ersten Verfassungszusatz verletze, da die Stadt *Time Warner* zwingt, spezifische kommerzielle Sendungen in ihrem Kabelsystem auszustrahlen. *Time Warner* macht geltend, daß die Maßnahmen der Stadt eher die Interessen eines einzelnen Sprechers fördern als das Recht auf freie Meinungsäußerung zu schützen. Nach geltendem amerikanischen Präzedenzfallrecht darf die Regelung des Rechts der freien Meinungsäußerung nicht die Meinungen eines besonderen Sprechers oder Gruppe von Sprechern fördern. Das Gericht folgte dieser Argumentation in seiner Entscheidung am 6. November 1996.

*Time Warner Cable of New York City ./. City of New York*, F. Suppl., 96 CIV. 7736 (S.D.N.Y., November 6, 1996). In Englisch erhältlich über die Internet-Adresse <http://www.cmcnyls.edu/public/USCases/TimeWNYC.HTM> oder über die Informationsstelle.

(L. Frederik Cederqvist,  
*Communications Media Center, at the New York Law School*)



## GESETZGEBUNG

### ÖSTERREICH: Novelle des Urhebergesetzes

Am 1. April 1996 ist in Österreich eine Urheberrechtsnovelle in Kraft getreten, nachdem die erste Kammer des Parlaments, der Nationalrat, der Gesetzesänderung am 28.02.1996 und die zweite Kammer des Parlamentes, der Bundesrat, der Novelle am 19.03.1996 zugestimmt hatten.

Mit dieser Gesetzesänderung ist Österreich seinen Verpflichtungen zur Umsetzung der Richtlinie 93/83/EWG des Rates vom 27.09.1993 zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und Kabelweiterverbreitung sowie der Richtlinie 93/98/EWG des Rates vom 29.10.1993 zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte nachgekommen. Es tat dies allerdings verspätet, denn die Richtlinie 93/83/EWG hätte bis zum 01.01.1995 und die Richtlinie 93/98/EWG bis zum 01.07.1995 umgesetzt werden müssen. Wegen der Nichteinhaltung der Umsetzungsfrist hatte sich Österreich schon Mahnschreiben der Kommission eingehandelt.

Die vorliegende Novelle stellt nach der letzten Novelle von 1993 eine bedeutende Änderung des österreichischen Urheberrechtes dar, das in seinem Kern noch aus dem Jahre 1936 stammt.

Neugeregelt wurde u. a. in § 16b des Urhebergesetzes (UrhG) das Ausstellungsrecht der bildenden Künstler: danach enthält der bildende Künstler einen Anspruch auf angemessene Vergütung, wenn seine Werke zu Erwerbszwecken entgeltlich ausgestellt werden.

§ 17a und b UrhG setzen Art. 1 Abs. 2 lit a, b und c der Richtlinie 93/83/EWG um, indem sie u. a. den Sendevorgang beschreiben und die Sendung im Sendeland lokalisieren.

§ 59 a und b UrhG enthalten den durch die Richtlinie 93/83/EWG vorgeschriebenen Übergang von dem bisher in Österreich bestehenden System der gesetzlichen Lizenzen zu einem System des vertraglichen Erwerbs von Senderechten.

Zwecks Umsetzung der Richtlinie 93/98/EWG wurden die Schutzfristen für Filmwerke, anonyme und pseudonyme Werke, Lieferungswerke und Leistungsschutzrechte angepaßt. Mit der Urheberrechtsnovelle von 1972 war für die Urheberrechte bereits weitgehend eine 70jährige Schutzfrist sowie für einen Großteil der verwandten Schutzrechte bereits die 50jährige Schutzfrist eingeführt worden.

§ 62 UrhG erhöhte nun die Dauer der Schutzfrist für Rechte an Filmwerken von bisher 50 auf 70 Jahre und knüpft nicht mehr an die Aufnahme oder Veröffentlichung des Filmes sondern an den Tod von Filmurhebern an. Des weiteren wurden die Schutzfristen für Licht- und Laufbildhersteller auf 50 Jahre erhöht.

Während in Österreich die Verwertungsrechte für gewerbsmäßig hergestellte Filmwerke weiterhin nur dem Filmhersteller zustehen, werden nach § 38 Abs. 1 UrhG die gesetzlichen Vergütungsansprüche künftig je zur Hälfte zwischen Filmurhebern und Filmherstellern geteilt.

Durch die Novelle werden außerdem geringfügige Urheberrechtsverletzungen - insbesondere solche zum eigenen Gebrauch - entkriminalisiert und der Strafraum für gewerbsmäßige Urheberrechtsverletzungen von 6 Monaten auf 2 Jahre erhöht.

**Novelle des österreichischen Urhebergesetzes vom 01.04.1996. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

### DEUTSCHLAND: Netzzugangsverordnung für besondere Netzzugänge einschließlich Netzzusammenschaltungen

Das Telekommunikationsgesetz (TKG) vom 25. Juli 1996 ist mit Ausnahme der §§ 66 und 73 bis 79 am 1. August 1996 in Kraft getreten (wir berichteten darüber zuletzt in IRIS 1996-7: 3).

Auf Grundlage der §§ 35 Abs. 5, 37 Abs. 3 des Telekommunikationsgesetzes hat die Bundesregierung am 2. September die Netzzugangsverordnung erlassen. Diese stellt die Voraussetzungen auf, unter denen ein besonderer Netzzugang einschließlich der Zusammenschaltung öffentlicher Telekommunikationsnetze zu ermöglichen ist.

Danach muß der Betreiber eines Telekommunikationsnetzes, der auf dem Markt für Telekommunikationsdienstleistungen über eine marktbeherrschende Stellung verfügt, die Nutzung seiner Netze diskriminierungsfrei und zu den Bedingungen ermöglichen, die er sich selbst bei der Nutzung einräumt. Gemäß dem in der Verordnung festgelegten Entbündelungsgebot, muß er die Nutzung seiner Netze, einschließlich der jeweils erforderlichen Übertragungs-, vermittlungs- und betriebstechnischen Schnittstellen in der Weise gewährleisten, daß keine Leistungen abgenommen werden müssen, die nicht nachgefragt werden. Eine Ausnahme davon ist, soweit sachlich gerechtfertigt, möglich. Vereinbarungen über besondere Netzzugänge bedürfen der Schriftform und sind der Regulierungsbehörde unverzüglich nach ihrem Abschluß vorzulegen. Entstehen Streitigkeiten bei der Vereinbarung über besondere Netzzugänge kann die Regulierungsbehörde zur Schlichtung angerufen werden. Die Verordnung regelt das Verfahren zur Anrufung der Regulierungsbehörde, wenn keine Einigung zwischen den Netzbetreibern über einen Netzzusammenschaltung zustandekommt. Die Anrufung ist schriftlich einzureichen und zu begründen. Bei ihrer Entscheidung hat die Regulierungsbehörde die Interessen der Nutzer sowie die unternehmerische Freiheit der Betreiber angemessen zu berücksichtigen. Der Anordnung der Regulierungsbehörde ist innerhalb von drei Monaten nachzukommen.

**Das Telekommunikationsgesetz und die Netzzugangsverordnung sind in deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Mareike Stieghorst,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## BULGARIEN: Neues Gesetz über Radio und Fernsehen

Am 9. September 1996 hat das bulgarische Parlament das lange erwartete Gesetz über Radio und Fernsehen angenommen. Das Rundfunkgesetz ist am 13.09.1996 in Kraft getreten und hat nun auch in Bulgarien die Zeit der provisorischen Übergangsregelungen im Rundfunkbereich beendet.

In Bulgarien hat es lange Zeit kein Rundfunk- oder Mediengesetz, sondern nur eine provisorische Übergangsregelung gegeben, die auf einem vorübergehenden Statut des Bulgarischen Nationalfernsehens und des Bulgarischen Nationalradios beruhte. Dieses Statut war am 22.11.1990 von der Großen Volksversammlung Bulgariens angenommen worden, hatte den Rundfunk aus dem Bereich der Exekutive gelöst und ihn dem Parlament als höchstem Repräsentativorgan unterstellt. Darüber hinaus hatte das Statut die rechtliche Grundlage für die Tätigkeit des staatlichen Rundfunks geschaffen und Programmanforderungen sowie die Aufsicht über die staatlichen Rundfunkanstalten festgelegt.

Obwohl der bulgarische Gesetzgeber geplant hatte, das vorübergehende Statut baldmöglichst durch ein Rundfunkgesetz zu ersetzen, dauerte die vorübergehende Reglementierung dieser Materie bis September diesen Jahres an, also fast sechs Jahre.

Daran änderte sich erst im September 1995 etwas: am 19.09.1995 hat das bulgarische Verfassungsgericht eine Entscheidung über die Verfassungsmäßigkeit des vorübergehenden Statuts getroffen und es teilweise für verfassungswidrig erklärt (*siehe* dazu IRIS 1995-10: 5).

In der Folge wurden dem bulgarischen Parlament am 19.10.1995, also einen Monat später, drei unterschiedliche Gesetzesentwürfe für ein Rundfunkgesetz vorgelegt, mit dem die nun existierende normative Lücke geschlossen werden sollte. Diese drei Entwürfe wurden auf Empfehlung der Volksvertretung vom parlamentarischen Rundfunkausschuß in einen einzigen Entwurf zusammengefaßt und dem Parlament am 5. Mai 1996 zur zweiten Lesung vorgelegt (zum Inhalt *siehe* IRIS 1996-6: 15).

Das Gesetz wurde daraufhin auch am 18. Juli 1996 von der bulgarischen Nationalversammlung verabschiedet. Der bulgarische Präsident legte aber sein Veto ein - dies steht ihm nach der Verfassung zu - und verwies das Gesetz durch Dekret an das Parlament zurück. Als Begründung gab er an, das Gesetz würde seiner Ansicht nach die Meinungsfreiheit nicht wirksam garantieren.

Nachdem das bulgarische Parlament das Rundfunkgesetz nun am 5. September 1996 dennoch ohne Änderungen angenommen hat, haben einige Parlamentsabgeordnete unverzüglich verschiedene Artikel des neuen Radio- und Fernsehgesetzes vor dem Verfassungsgericht als verfassungswidrig angegriffen. Es ist davon auszugehen, daß das Verfassungsgericht seine Entscheidung bis Ende diesen Jahres treffen wird.

**Gesetz über Radio und Fernsehen vom 19.09.1996, veröffentlicht im Amtlichen Gesetzbuch (Darzaven vestnik) Nr. 77 vom 10.09.1996. In bulgarischer und englischer Sprache über die Informationsstelle erhältlich.** (Andrea Schneider, Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)

## NIEDERLANDE: Weitere Liberalisierung des Mediengesetzes

In IRIS 1996-8: 11 veröffentlichten wir einen Beitrag über die weitere Liberalisierung des niederländischen Mediengesetzes. Leider war dieser Beitrag unvollständig, weshalb wir hier die vollständige Version abdrucken wollen: Die niederländische Regierung hat eine Gesetzesvorlage zur zweiten Phase der Liberalisierung des Mediengesetzes (*Mediawet*) eingebracht, die ebenfalls Änderungen in den Gesetzen über die Telekommunikationsinfrastruktur (*Wet op de telecommunicatievoorzieningen* und *Radio-Omroep-Zender-Wet 1935*) zur Folge hat. Die erste Phase der Lockerung des *Mediawet* wurde mit dem Gesetz vom 4. April 1996 abgeschlossen, mit dem die Möglichkeit des lokalen und regionalen kommerziellen Rundfunks eingeführt wurde (*siehe* IRIS 1995-8: 12 und IRIS 1996-5: 12). Die zweite Phase will die Möglichkeiten für die Erbringung von Diensten über Kabelnetze, Satellit und andere erhöhen. Zu diesem Zweck wird die strikte Trennung zwischen dem Angebot von Hörfunk- und Fernsehdiensten und dem Betrieb der Infrastruktur aufgehoben. Das bedeutet, daß ein Betreiber eines Kabelnetzes die Genehmigung erhalten wird, Dienste wie Abonnementsfernsehen und interaktive Dienste anzubieten. Die Regierung rechnet damit, daß diese Liberalisierung zu einer Verschiebung des Programmangebots von unterschiedlichen und kostengünstigen zu speziellen kommerziellen Kanälen führen könnte. In der Absicht, eine solche unerwünschte Entwicklung zu verhindern, schlägt die Regierung vor, die Weiterübertragungspflicht (derzeit die nationalen und flämischen öffentlich-rechtlichen Sender) auf sechs europäische öffentlich-rechtliche Kanäle mit wenigstens einem deutschsprachigen, einem englischsprachigen und einem französischsprachigen Programm auszuweiten. Die Regierung, die an der Qualität des Standardpakets der angebotenen Programme (*basispakket*, das die Programme umfassen muß, die weiterübertragen werden müssen) festhalten will, möchte auch den niedrigen Preis des Pakets sicherstellen. Aus diesem Grund behält sie sich das Recht vor, einen Höchstpreis für das Standardpaket festzulegen, falls die Zahl der Abonnenten signifikant steigt. Die Regierung schlägt ebenfalls vor, alle Formen des Pay-TV von dem Standardpaket auszuschließen und diese in einem Bonus-Paket mit Decoder-Technologie anzubieten.

Der Vorschlag hat auch eine Ausweitung der Absatzmöglichkeiten für die öffentlich-rechtlichen Sender zur Folge. Gleichzeitig schlägt die Regierung vor, die Entscheidung, ob und zu welchen Bedingungen andere als die öffentlich-rechtlichen Anstalten Programmführer mit den öffentlich-rechtlichen Programmübersichten veröffentlichen dürfen, ausschließlich in die Zuständigkeit der Organisation zur Koordinierung der öffentlich-rechtlichen Anstalten, *Nederlandse Omroep Stichting (NOS)*, zu stellen. Derzeit darf NOS diese Übersichten (die durch ein Pseudourheberrecht geschützt sind) nur öffentlich-rechtlichen Anstalten, von denen jede einen eigenen Programmleitfaden veröffentlicht, sowie ausländischen Sendern zur Verfügung stellen. Zeitungen und Wochenzeitschriften erhalten lediglich eine Zusammenfassung dieser Übersichten.

Schließlich schlägt die Regierung vor, kommerzielle Radiofrequenzen zu versteigern. Nachdem der Frequenzbereich, den die öffentlich-rechtlichen Anstalten benötigen, festgelegt ist, sollen die übrigen Frequenzen versteigert werden. Die Frequenz wird dem Höchstbietenden für einen Zeitraum von fünf Jahren zugesprochen. Die Regierung schlägt vor, sich das Recht vorzubehalten, einen Teil der verfügbaren Kapazität für Sender zu reservieren, die sich an eine besondere Zielgruppe richten. Der Vorschlag umfaßt auch die Möglichkeit, per Dekret eine Höchstzahl von Frequenzen festzulegen, die von einer Partei gehalten werden kann.

**Wijziging van bepalingen van de Mediawet, de Wet op de Telecommunicatievoorzieningen en de Radio-Omroep-Zender-Wet 1935 in verband met de liberalisering van de mediawetgeving. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle.**

(Marcel Dellebeke, Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## SPANIEN: Regulierung des Kabelfernsehens

IRIS 1996-2: 10 berichtete über die Entwicklung der Regelungen im spanischen Telekommunikations- und Kabelfernsehsektor im letzten Quartal 1995. Seit der Annahme des Gesetzes Nr. 42/1995 vom 22. Dezember 1995 über die Telekommunikation per Kabel sind zwei neue legislative Dokumente für die Durchführung und Ergänzung der Gesetzesbestimmungen bezüglich Kabel verabschiedet worden: Verordnung Nr. 2066/1996 vom 13. September 1996 (die Kabelregelung) sieht die Erfüllung der Bestimmungen vor, die sich auf die technischen Aspekte beziehen, und legt die Bedingungen dar, unter denen die Basistelekommunikationsdienste über Kabelnetze (in den U.S.A. auch als "cable systems" [Kabelsysteme] bekannt) angeboten werden dürfen; und die Königliche Gesetzgebende Verordnung (*Real Decreto-Ley*, d. h. ein von der Regierung verabschiedetes Statut, das unmittelbare Gesetzeskraft erhält, jedoch der Zustimmung des Parlaments innerhalb eines bestimmten Zeitraums bedarf) Nr. 6/1996 vom 7. Juni 1996 über die Liberalisierung des Telekommunikationssektors.

Die wichtigsten Bestimmungen der Kabelregelung betreffen:

*Geographische Begrenzung.* Die Lizenzen für Telekommunikationsdienste per Kabel werden geographisch begrenzt. Je nach geschätztem Umfang des Dienstes liegt die Zuständigkeit für die Festsetzung der geographischen Grenzen bei der Gemeinde, der zuständigen Autonomen Gemeinschaft oder dem Entwicklungsministerium (*Ministerio de Fomento*).

*Ausschreibung von Aufträgen.* Das *Ministerio de Fomento* ist das zuständige Organ für die Genehmigung der Lizenzbedingungen, nachdem es diesbezüglich die Zustimmung der Autonomen Gemeinschaften erhalten hat. Die Zustimmung dieser Gemeinschaften wird bei Themen bindend sein, die in deren ausschließlichen Kompetenzbereich fallen. Das *Ministerio de Fomento* wird zur Beteiligung an den Ausschreibungen in jedem geographisch begrenztem Bereich aufrufen.

*Ergebnis der Ausschreibung.* Das *Ministerio de Fomento* entscheidet über das Ergebnis der Ausschreibung, muß aber dabei den Vorgaben eines Vergabeausschusses folgen, der sich aus dem Vorsitzenden, einem vom *Ministerio de Fomento* ernannten Mitglied und zwei weiteren Personen zusammensetzt, die auf Vorschlag der autonomen beziehungsweise der lokalen Verwaltungen ernannt wurden. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

*Lizenzen.* Die Berechtigung, Telekommunikationsdienste per Kabel anzubieten, erfolgt in Form einer Verwaltungslizenz. In jedem geographisch begrenzten Gebiet werden höchstens zwei Lizenzen vergeben: eine auf Verlangen für *Telefónica de España S.A.* und die andere für eine Gesellschaft, die die in der Kabelregelung und in den Lizenzbedingungen dargelegten gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt. Nach Vergabe des Auftrags muß *Telefónica* bis zum Anbieten der Kabeldienste noch 24 Monate warten. Die Verleihung der Lizenz erfolgt für einen Zeitraum von bis zu 25 Jahren. Sie kann in aufeinanderfolgenden Abschnitten von fünf Jahren erneuert werden.

Die Kabelregelung enthält Beschränkungen für natürliche oder juristische Personen, die sich mit dem Vertrieb von Kabelfernsehdiensten befassen: eine solche juristische oder natürliche Person darf sich weder direkt noch indirekt an Gesellschaften beteiligen, die eine Lizenz für das Anbieten von Kabeltelekommunikationsdiensten per Kabel besitzen, wenn sie zusammen mehr als 1 500 000 Abonnenten auf spanischen Gebiet vereinen.

Kabelbetreiber müssen 40 Prozent ihrer Sendekapazität für die Ausstrahlung audiovisueller Dienste für unabhängige Fernsehgesellschaften reservieren, es sei denn, es ist den unabhängigen Fernsehgesellschaften nicht möglich, die für sie reservierte Sendekapazität in Anspruch zu nehmen. Die Kabelbetreiber müssen auch die öffentlichen und lokalen Fernsehprogramme ausstrahlen. Obwohl die Königliche Gesetzgebende Verordnung über die Liberalisierung des Telekommunikationssektors eine weitaus größere Reichweite hat, betrifft sie auch den audiovisuellen Bereich. Sie sieht die Schaffung eines Ausschusses für den Telekommunikationsmarkt vor, der entscheidet, ob die Preise des Kabeldienstes nach dem Wettbewerbsgesetz richtig festgesetzt sind, und die Konzentrationstendenzen in diesem Bereich kontrolliert. Darüber hinaus enthält diese Gesetzgebende Verordnung einige Artikel, die das Gesetz Nr. 42/1995 über die Telekommunikation per Kabel ändern und in direktem Bezug zu Fernsehübertragungsdiensten stehen.

Ley 42/1995 de 22 de diciembre, de las telecomunicaciones por cable (Gesetz Nr. 42/1995 vom 22. Dezember 1995 über die Telekommunikation per Kabel), *Boletín Oficial del Estado* (BOE), 23.12.1995: 36790-36796;

Real Decreto-Ley 6/1996, de 7 de junio, de liberalización de las telecomunicaciones (Königliche Gesetzgebende Verordnung Nr. 6/1996, vom 7. Juni 1995 über die Liberalisierung im Telekommunikationssektor), *Boletín Oficial del Estado* (BOE), 8.6.1996: 18973-18977;

Corrección de errores del Real Decreto-Ley 6/1996, de 7 de junio, de liberalización de las telecomunicaciones (Berichtigung des Königlichen gesetzgebenden Erlasses Nr. 6/1996 vom 7. Juni 1995 über die Liberalisierung des Telekommunikationssektors), *Boletín Oficial del Estado* (BOE), 20.6.1996: 20203;

Acuerdo de Convalidación del Real Decreto-Ley 6/1996, de 7 de junio, de liberalización de las telecomunicaciones (Parlamentarische Genehmigung zur Königlichen gesetzgebenden Verordnung Nr. 6/1996 vom 7. Juni 1995 über die Liberalisierung des Telekommunikationssektors);

Real Decreto 2066/1996, de 13 septiembre, por el que se aprueba el Reglamento Técnico y de Prestación del Servicio de Telecomunicaciones por Cable (Verordnung 2066/1996 vom 13. September 1996, die die Bestimmungen der technischen Aspekte umsetzt und die Bedingungen darlegt, unter denen die Telekommunikationsdienste angeboten werden müssen), *Boletín Oficial del Estado* (BOE), 26.9.1996: 28738-28757;

Real Decreto 1994/96, de 6 septiembre, por el que se aprueba el Reglamento de la Comisión del Mercado de las Telecomunicaciones (Königliche Verordnung 1994/1996 vom 6. September, die die Regelung/Satzung des Ausschusses des Telekommunikationsmarktes umsetzt), *Boletín Oficial del Estado* (BOE), 25.6.1996: 28605-28612.

In spanischer Sprache bei der Informationsstelle.

(Mariola Ruiz und Alberto Pérez, Abteilung für Verfassungsrecht, Juristische Fakultät, Universität von Alcalá de Henares)

## UNGARN: Neues Gesetz über das Rundfunk- und Fernsehwesen

Am 21.12.1995 wurde vom ungarischen Parlament das neue Rundfunkgesetz verabschiedet. Wir berichteten darüber in IRIS 1996-7: 14, 1996-3: 15, 1996-1: 14.

Das Gesetz ist nun auch in deutscher und englischer Sprache im ungarischen Amtsblatt veröffentlicht worden.

Gesetz I/1996 über das Rundfunk- und Fernsehwesen. In deutscher (82 S.) und englischer Sprache (76 S.) über die Informationsstelle erhältlich.

(Andrea Schneider,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)



## RECHTSPOLITISCHE ENTWICKLUNGEN

### ITALIEN: Kartellrechtliche Fristen per Regierungserlaß verlängert

Ende August gab die italienische Regierung einen Erlaß heraus, mit dem die Fristen bezüglich der Rechtsgültigkeit der Kartellgesetze im Rundfunkbereich verlängert werden.

Die Leser von IRIS werden sich daran erinnern (*siehe* IRIS 1995-1: 10), daß ein Urteil des Verfassungsgerichts (Nr. 420 aus 1994) Artikel 15 des Gesetzes über den öffentlich-rechtlichen und privaten Rundfunk in Italien aus dem Jahr 1990 für ungültig erklärt hatte, weil dieser Artikel einer einzigen Gesellschaft (Berlusconi's *Fininvest*) die Kontrolle über drei nationale Kanäle erteilte. Das Gericht hielt diese Bestimmung für verfassungswidrig, da sie den Grundsatz der Meinungsäußerungsfreiheit aus Artikel 21 der italienischen Verfassung verletze. Mit gleichem Urteil verbot das Gericht dem Gesetzgeber ausdrücklich, die verfassungswidrige Situation länger als bis August 1996 andauern zu lassen. Nichtsdestoweniger sieht der neue Erlaß eine neue Frist (Ende Januar 1997) vor. Die Regierung rechtfertigte ihre Entscheidung mit dem Hinweis darauf, daß diese Frist nötig ist, um dem neuen Parlament ausreichend Zeit zu geben, die neuen Gesetze, die mit dem Urteil des Verfassungsgerichts übereinstimmen, zu verabschieden.

**Decreto legge n. 444/69. In italienischer Sprache bei der Informationsstelle.**

(Roberto Mastroianni,  
Juristische Fakultät der Universität Florenz)

### ITALIEN: Regierung legt Fernseh- und Telekommunikationsgesetz vor

Das italienische Parlament berät derzeit über eine Gesetzesvorlage der Regierung zur Regelung der Fernseh- und Telekommunikationstätigkeiten. Nach Ansicht der Regierung macht die Konvergenz der Telekommunikations- und der Fernsehbranche einen gemeinsamen Ansatz erforderlich; die neuen Vorschriften betreffen deshalb das gesamte Telekommunikationswesen. Das Gesetz ergänzt das Gesetz über Wettbewerbsbeschränkungen und die Einrichtung einer unabhängigen Behörde (*siehe* IRIS 1996-9: 13).

Titel I enthält die allgemeinen Grundsätze, von denen die neuen Vorschriften geprägt sind: Freiheit der Meinungsäußerung, Meinungsvielfalt, Schutz der Zuschauer und Verbraucher. Titel II umfaßt die wichtigsten Bestimmungen, die die Liberalisierung der Telekommunikationstätigkeiten entsprechend den EG-Richtlinien ergänzen sollen. Artikel 3 des Gesetzes betrifft die verschiedenen Systeme von Regeln für die Vergabe von Lizenzen und Genehmigungen, die für den Zugang zu den Märkten der Netze und Dienste benötigt werden.

Im Bereich der Netze wird vorgeschlagen, daß Lizenzen in den Fällen, in denen sich das Netz lediglich auf eine Kommune oder ein beschränktes geographisches Gebiet erstreckt, von den lokalen Behörden erteilt werden sollen; eine neue, noch zu errichtende Kommunikationsbehörde soll dagegen zuständig sein, wenn sich das Netz, für das eine Lizenz beantragt wird, auf das gesamte Land erstreckt. Es wird ebenfalls möglich werden, Telekommunikationsdienste über Netze anzubieten, die bereits für Rundfunkleistungen genutzt werden. Bis 1998 ist es dem öffentlichen Monopolinhaber Telecom untersagt, Rundfunkleistungen auszuüben. Artikel 4 erteilt der Behörde die nötigen Befugnisse, um den verschiedenen Betreibern die individuelle Zusammenschaltung und verbindliche universelle Dienste vorzuschreiben.

Titel III führt, was die Weiterverbreitung von Fernsehdiensten angeht, ein wichtiges neues Element ein. Im Falle der terrestrischen Fernsehdienste, die den Verbrauchern kostenlos zur Verfügung gestellt werden, wird der Marktzugang auf solche Dienste beschränkt, für die eine Genehmigung erteilt wurde, und im Falle der kabel- und satellitengestützten Fernsehdienste wird eine spezielle Zulassung verlangt.

Das Gesetz umfaßt ebenfalls Vorschriften, die sich auf den öffentlich-rechtlichen Sender RAI beziehen. Einer der drei von RAI genutzten Kanäle bleibt Fernsehdiensten vorbehalten, die von noch auf nationaler Ebene zu gründenden Gesellschaften angeboten werden sollen.

Mit den nachfolgenden Vorschriften sollen endlich einige der Bestimmungen der Richtlinie „Fernsehen ohne Grenzen“ in italienisches Recht umgesetzt werden. Eine verbindliche 50%-Quote europäischer Programme wird eingeführt, ebenso die meisten (wenn auch nicht alle) Bestimmungen über die Werbung, die das italienische Recht bisher nicht kennt.

Die Gesetzesvorlage der Regierung stößt im Parlament auf heftigen Widerstand. Es wird erwartet, daß Parlamentsmitglieder Änderungsvorschläge machen werden. Mit einer Verabschiedung des Gesetzes ist in nächster Zukunft nicht zu rechnen.

**Disegno di legge n. 1138 - Disciplina del sistema delle comunicazioni. In italienischer Sprache bei der Informationsstelle.**

(Roberto Mastroianni,  
Juristische Fakultät der Universität Florenz)

### DEUTSCHLAND: Bundesregierung verabschiedet den Entwurf für das Fernsehsignalübertragungs-Gesetz - FÜG

Die Bundesregierung hat Mitte Oktober 1996 den Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungsgesetz - FÜG) verabschiedet. Damit wird die TV-Normenrichtlinie der Europäischen Gemeinschaft (Richtlinie 95/47/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.10.1995 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen) in deutsches Recht umgesetzt.

Das Gesetz entspricht in seiner Zielsetzung und den Inhalten den Vorgaben der Richtlinie. Gefördert werden soll die Einführung der neuen Fernsehtechnologien und neuer digitaler Fernsehprogramme im europäischen Binnenmarkt, damit ein effektiver, freier Wettbewerb durch die Verwendung gemeinsamer Normen für die Übertragung von digitalen Fernsehprogrammen entstehen kann. Im wesentlichen trifft das Gesetz in Umsetzung der EG-Richtlinie unter anderem folgende Regelungen:

Für neue digitale Fernsehprogramme, die im Breitbildschirmformat ausgestrahlt werden, ist das Bezugsformat 16:9 festgeschrieben. Für hochauflösende Fernsehdienste, die nicht voll digital sind, ist das HD-MAC-Übertragungssystem zu verwenden; für voll digitale Fernsehdienste ist ein Übertragungssystem einzusetzen, das von einer anerkannten europäischen Normungsorganisation genormt worden ist.

Die hierzu zu erstellenden Normen wird das Europäische Institut für Telekommunikationsnormen (ETSI) in Nizza festlegen. Alle Fernsehempfänger und Geräte der Unterhaltungselektronik, die zum Empfang der zu fördernden Fernsehdienste bestimmt sind, müssen im Sinne eines einheitlichen europäischen Normungsstandards technisch kompatibel sein. Darüber hinaus enthält das FÜG Regelungen wettbewerbsrechtlicher Art über den angemessenen, chancengleichen und diskriminierungsfreien Zugang zu der entsprechenden Technologie.

Insbesondere werden im Hinblick auf den Empfang digitaler Fernsehdienste mit Zugangsberechtigung mittels Dekodern und die Vergabe von Lizenzen für die Technologie der Zugangsberechtigung vereinheitlichende Regelungen getroffen.

**Entwurf eines Gesetzes über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen (Fernsehsignalübertragungsgesetz - FÜG), Stand: September 1996. In deutscher Sprache über die Informationsstelle erhältlich.**

(Wolfgang Cloß,  
Institut für Europäisches Medienrecht - EMR)





## FRANKREICH: Gesetzesvorlage zur Änderung der Vorschriften des Kommunikations- und Filmgesetzes

Die oberste Medienbehörde C.S.A. (*Conseil supérieur de l'audiovisuel*) hat Anfang Oktober ihre Stellungnahme zur einem Gesetzentwurf abgegeben, mit dem die Vorschriften des Kommunikations- und Filmgesetzes über die audiovisuelle Kommunikation geändert werden. Auch bei diesem Gesetz handelt es sich noch um einen Entwurf, der bereits 1993 vorgelegt und im Oktober 1996 überarbeitet worden war. Der Entwurf ist Teil des Kodifizierungsprogramms des bestehenden Rechts.

Im Rahmen dieses neuen Entwurfs hat das Kulturministerium die Befugnisse der obersten Medienbehörde gestärkt und einige ihrer Vorschläge berücksichtigt. Die Änderungen betreffen insbesondere die Rolle der Behörde in den Bereichen Standesrecht und moralische Grundhaltung der Programme, die Vorschriften, die für über Satellit ausgestrahlte Dienste gelten sollen, eine teilweise Umstrukturierung des öffentlichen audiovisuellen Sektors und die Berücksichtigung der Gemeinschaftsvorschriften im Bereich der konditionierten Zugangssysteme.

Mit dem Gesetzentwurf sollen unter anderem durch die Aufhebung der Artikel L. 124-6 (Abs. 1) und L. 125-4 (Abs. 2) und die vollständige Neufassung des Artikels L. 322-11 die geltenden Vorschriften zur Verhinderung von Marktkonzentrationen im Zusammenhang mit der Satellitenübertragung aufgehoben werden. Mit Artikel 3 des Entwurfs wird dagegen ein neues Instrument eingeführt; hier ist vorgesehen, daß ein Teil (20 %) des angebotenen Leistungspakets (Rundfunk oder Fernsehen) unabhängigen Verlagen vorbehalten wird. Nach Auffassung der Medienbehörde ist dieses Instrument den in dem ursprünglichen Gesetz enthaltenen Kriterien vorzuziehen, die sich auf „das gleichzeitige Innehaben mehrerer Genehmigungen oder auf eine bestimmte Grenz-Anzahl der Bevölkerung“ stützen. Dennoch sollte diese Vorschrift genauer gefaßt werden, „da sie durch die bloße Einbeziehung grenzüberschreitender ausländischer Sender mit Leichtigkeit erfüllt werden kann“. Darüber hinaus kritisiert die Medienbehörde das Fehlen eines besonderen Genehmigungsverfahrens hinsichtlich der Nutzung der Frequenzen. Die Behörde bedauert ebenfalls, daß neue Vorschriften zur Verhinderung von Marktkonzentrationen, die sie aufgrund der Verbreitung der neuen Technologien und der Konvergenz zwischen Telekommunikation und audiovisueller Kommunikation für geboten hält, nicht in Betracht gezogen wurden.

Mit den durch Artikel 6 (rechtliche Spezifikationen im Hinblick auf die Befugnisse der Medienbehörde), 9 (Telekommunikationseinrichtungen auf den Frequenzen des Satellitenrundfunks) und 12 (Konventionssystem) eingefügten Änderungen werden sämtliche Vorschriften über die für den Betrieb des Satellitenrundfunks bestimmten Frequenzen außer Kraft gesetzt. Angesichts der bevorstehenden möglichen Öffnung von Satellitenfrequenzen für die Übertragung außereuropäischer Pakete in Europa ist die Medienbehörde der Meinung, daß „das Fehlen einer angemessenen Rechtsgrundlage im französischen Recht“ gefährlich sei. Die Medienbehörde äußert den Wunsch, das Konventionssystem für die Satellitenübertragung an das für das Kabelfernsehen geltende System anzupassen. Was den öffentlichen Sektor angeht, legt Artikel 18 den Zusammenschluß von *La Cinquième* und *Arte* fest. Eine neue Gesellschaft, deren Kapital mehrheitlich von juristischen Personen gehalten wird, die bisher von *La Cinquième* wahrgenommenen Aufgaben übernehmen und die nötigen Programme und Mittel bereitstellen. Für diese Gesellschaft, die der Aufsicht durch die Medienbehörde unterstellt wird, wird es ebenfalls ein Pflichtenheft (*cahier des charges*) geben.

Artikel 19 sieht eine Stärkung der Beziehungen zwischen *Radio France* und *Radio France Internationale* vor.

Was die „Betreiber von Systemen des konditioniertes Zugangs“ angeht, definiert Artikel 26 diesen Begriff und setzt die Richtlinie 95/47 über die Anwendung von Normen für die Übertragung von Fernsehsignalen in französisches Recht um.

**Projet de loi modifiant les dispositions du code de la communication et du cinéma relative à la communication audiovisuelle.**

**Conseil supérieur de l'audiovisuel: Avis n° 96-4 sur le projet de loi modifiant les dispositions du code de la communication et du cinéma relative à la communication audiovisuelle, 8. Oktober 1996. *Journal officiel de la République Française* vom 18. Oktober 1996.**

Erhältlich in Französisch über die Informationsstelle.

(Britta Niere,  
Europäische Audiovisuelle Informationsstelle)

## SCHWEIZ: Botschaft zum neuen Fernmeldegesetz

Der Bundesrat verabschiedete im Juni die Botschaft für ein neues Fernmeldegesetz (FMG). Mit der Vorlage soll zum einen die Grundlage für ein vielfältiges und preisgünstiges Angebot an Fernmeldediensten geschaffen und zum anderen eine flächendeckende Grundversorgung für alle Bevölkerungskreise sichergestellt werden. Zur Grundversorgung soll nunmehr innerhalb des öffentlichen Telefondienstes u. a. auch die Übertragung von Datenraten gehören, wie sie für den Internetzugang und ähnliche Dienste benötigt wird.

Im Zuge der Liberalisierung des FMG wird auch das Bundesgesetz über Radio und Fernsehen (RTVG) von 1992 teilweise revidiert werden müssen, insbesondere bei den Regelungen zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen. Das Verbreitungsmonopol der Telecom PTT auf nationaler Ebene soll einem freien Wettbewerb weichen; die Voraussetzungen für die Konzessionierung für die Weiterverbreitung sollen den Regelungen im Fernmeldebereich angeglichen und so der Marktzutritt für interessierte Unternehmen erleichtert werden.

Die Eidgenössischen Räte wollen sich im Dezember 1996 mit dem neuen FMG befassen. Nach dem Bestreben des Bundesrats soll das Gesetz am 1. Januar 1998 in Kraft treten. IRIS wird über die weitere Entwicklung berichten.

**Botschaft für ein neues Fernmeldegesetz (FMG), im Internet über <http://www.admin.ch./eved/m/bakom/main.html> abzurufen.**

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Umsetzung der urheberrechtlichen Gemeinschaftsrichtlinien

In dem 1995 veröffentlichten Weißbuch zum Wettbewerb *Forging Ahead* hat sich die britische Regierung verpflichtet, dafür zu sorgen, daß die britische Industrie durch die künftigen Gemeinschaftsgesetze zum Urheberrecht gefördert wird (Abschnitt 15.39). In der Zwischenzeit hat das Vereinigte Königreich jedoch keine der vorliegenden (fünf) urheberrechtlichen Richtlinien umgesetzt. In der Absicht, diese Richtlinien in britisches Recht umzusetzen, wurden bisher zwei Ausführungsverordnungen zur Änderung des *Copyright Designs and Patents Act* von 1988 erlassen:

Erstens, die 1992 erlassene Verordnung Nr. 3233 zum Urheberrecht von Computerprogrammen (*The Copyright (Computer Programs) Regulation 1992*). Sie setzt die Bestimmungen der Richtlinie 91/250/EWG des Rates über den Rechtsschutz von Computerprogrammen in britisches Recht um und trat am 1. Januar 1993 in Kraft.

Zweitens, die 1995 erlassene Verordnung Nr. 3297 zur Laufzeit der Urheber- und Aufführungsrechte (*The Duration of Copyrights and Rights in Performances Regulations 1995*), die am 1. Januar 1996 in Kraft getreten ist (sechs Monate nach der in der Richtlinie für die Umsetzung in nationales Recht festgelegten Frist). Sie setzt die Vorschriften der Richtlinie 93/98/EWG des Rates (die sogenannte Schutzfristen-Richtlinie) zur Harmonisierung der Schutzdauer des Urheberrechts und bestimmter verwandter Schutzrechte in britisches Recht um.

1995 veröffentlichte das britische Patentamt den Entwurf einer Verordnung, mit der die Richtlinie 92/100/EWG des Rates zum Vermiet- und Verleihrecht sowie zu bestimmten dem Urheberrecht verwandten Schutzrechte im Bereich des geistigen Eigentums, die Richtlinie 93/83/EWG des Rates zur Koordinierung bestimmter urheber- und leistungsschutzrechtlicher Vorschriften betreffend Satellitenrundfunk und die Kabelweiterverbreitung, sowie Artikel 4 (d. h. das „neue Verbreitungsrecht“) der Schutzfristen-Richtlinie, der in der zweiten Ausführungsverordnung nicht enthalten war, in britisches Recht umgesetzt wurden. Das Konsultationsverfahren, das zahlreiche Anmerkungen ergab, endete offiziell am 30. Juni 1995. Ein geänderter Entwurf wurde jedoch Anfang 1996 von der Regierung verworfen. Ende Juli 1996 schickte die Europäische Kommission eine mit Gründen versehene Stellungnahme, in der sie ihr Mißfallen über das wiederholte Versäumnis der britischen Regierung, die Richtlinien in nationales Recht umzusetzen, zum Ausdruck brachte. (Nach der Richtlinie über die Vermietrechte von 1992 waren die Mitgliedstaaten verpflichtet, bis zum 1. Juli 1994 entsprechende Gesetze einzuführen.) Diese Androhung der Klage veranlaßte die Regierung, tätig zu werden, und ein neuer Entwurf für eine Verordnung zum Urheberrecht und zu den Rechten der ausübenden Künstler wurde 1996 noch vor Ende der Parlamentssitzung vorgelegt. Das Parlament will am 14. November 1996 über die Verordnung, die dann am 1. Dezember 1996 in Kraft treten würde, entscheiden.

Das Handels- und Industrieministerium bereitet derzeit ebenfalls einen Entwurf der Ausführungsbestimmungen für die Richtlinie 96/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates über den rechtlichen Schutz von Datenbanken vor. Die Mitgliedstaaten sollten vor dem 1. Januar 1998 die für die Erfüllung dieser Richtlinie nötigen Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften verabschieden.

Draft Copyright and Rights of Performers Regulations 1996; £ 4,70. The Stationary Office Books, P.O. Box 276, London SW8 5DT, Tel.: +44 171 873 9090, Fax: +44 171 873 8200.

The Patent Office, Cardiff Road, Newport, Gwent NP9 RH1, Tel.: +44 1633 814000.

DTI, Intellectual Property Policy Directorate - Copyright Enquiries, Room 4/5, Hazlitt House, 45 Southampton Buildings, London WC2A 1AR, Tel.: +44 171 4384777.

(Stefaan Verhulst,  
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

## VEREINIGTES KÖNIGREICH: Satellitenkanal *Rendez-vous* verboten

Kürzlich berief sich der Kulturminister auf Artikel 177 des Rundfunkgesetzes von 1990, nach dem ein ausländischer Satellitendienst verboten werden kann, wenn er nach Meinung der *Independent Television Commission* (Unabhängige Fernsehkommission) als nicht akzeptabel gilt und der Minister der Auffassung ist, daß die Anordnung im öffentlichen Interesse und mit den internationalen Verpflichtungen des Vereinten Königreiches kompatibel ist. Die Anordnung, die dem Parlament vorgelegt werden muß, richtete sich gegen *Rendez-vous*; sie verbietet den Dienst im Vereinten Königreich, d. h. sie macht die Verfügbarmachung von Chipkarten und Sendematerial, Werbung für oder auf dem Kanal oder jede andere Dienstleistung zur Unterstützung des Kanals zu einer strafbaren Handlung. Mit Artikel 177 wird Artikel 22 der EG-Fernsehrichtlinie in britisches Recht umgesetzt. Der Minister erklärte, daß die Auffassung, ein kürzlich ergangenes Urteil des Europäischen Gerichtshofes mache das Verbot nicht akzeptabler Satellitendienste weniger wahrscheinlich, falsch sei, und daß die Kommission die Meinung vertrete, daß die entsprechenden Befugnisse der Mitgliedstaaten durch dieses Urteil gestärkt würden.

Pressemittteilung des Department of National Heritage, DNH 303/96, im Internet: <http://www.col.gov.uk/coi/depts/GEHE/coi2726c.ok>, 10. Oktober 1996. Ebenfalls bei der Informationsstelle erhältlich.

(David Goldberg,  
Juristische Fakultät der Universität Glasgow)

## RUMÄNIEN: Neue Richtlinien des nationalen audiovisuellen Rates

Seit September 1995 bemüht sich der nationale audiovisuelle Rat, seine Tätigkeit auf drei Bereiche zu konzentrieren, die der jüngsten Entwicklung des wirtschaftlichen und politischen Umfeldes, in das sich der audiovisuelle Sektor einfügt, entsprechen.

In Anbetracht der lokalen und allgemeinen Wahlen im Juni bzw. November 1996 hat der Rat einerseits die geltenden Vorschriften ergänzt, um die Anwendung der von der Verfassung und dem Gesetz vorgegebenen großen Richtlinien (gleiche Antennenzeit, Regelung der Meinungsumfragen usw.) besser zu gewährleisten. In diesem Punkt haben die (rumänischen und ausländischen) Beobachter des Wahlkampfes im Juni 1996 eindeutige Verbesserungen gegenüber dem Wahlkampf vom Februar 1992 festgestellt, der zu mehr Protesten Anlaß gegeben hatte.

Andererseits ging es für den Rat auch darum, die sehr starke Ausweitung des Privatsektors, die er selbst im Zeitraum 1992-94 hervorgerufen und gefördert hatte, besser zu beherrschen. Zu diesem Zweck wurden der Regulierungsinstanz neue Mittel für die Funktion „überprüfung und Kontrolle“ zugeteilt und gleichzeitig zahlreiche Anstrengungen unternommen, um ein immer präziseres Pflichtenheft für die Rundfunksender auszuarbeiten, wobei ein Hauptziel darin bestand, die lokal produzierten Sendungen darauf zu prüfen, ob die geltenden Vorschriften in den Bereichen Werbung und Urheberrecht eingehalten werden.

Die Aufmerksamkeit des Rates galt schließlich auch der Regelung von Sendungen, die durch das (zunehmend dichter werdende) Kabelnetz und über Satellit weiterübertragen werden. Einigen Experten zufolge soll diese Aufmerksamkeit dazu geführt haben, daß der Anteil der ausländischen Sendungen, die als Raubkopie weiterübertragen wurden, zurückgegangen und der Anteil der selbst produzierten Sendungen, die von diesen neuen Medien ausgestrahlt werden, gestiegen ist.

(Nicolas Pélissier,  
CELSA, Universität Paris-Sorbonne)



## NIEDERLANDE: Zugang zu Kabelnetzen - Aktueller Stand

Die niederländische Medienbehörde (*Commissariaat voor de Media*) hat zwei neue Anordnungen bezüglich ihrer Aufsichtsbefugnis über den Zugang zu Kabelnetzen (siehe IRIS 1996-6: 11 und 1996-8: 14 (Septemberheft)) erlassen. Was die Beschwerde von *New Dance* angeht, entschied die Behörde am 8. Oktober zugunsten des Beschwerdeführers. *New Dance*, ein kommerzieller Radiosender, der auf zeitgenössische Tanzmusik spezialisiert ist, wurde der Zugang zum Kabelnetz von Den Haag verweigert. Das Kabelnetz von Den Haag wird von *Casema* betrieben; der Betreiber ist befugt, dem Kommunalparlament von Den Haag eine Änderung in der Programmgestaltung vorzuschlagen. *New Dance* war einer von vier Bewerbern für einen Kabelkanal. Nur die Bewerbung von *New Dance* wurde abgelehnt, weil das Programm des Senders angeblich dem eines anderen Bewerbers - *Veronica* - ähnelte und daher nicht zur Vielfalt des angebotenen Programmpakets beitragen würde. Angesichts einer Verknappung der verfügbaren Kanäle entschieden *Casema* und die Stadt Den Haag, den populären Sender *Veronica* in das Kabel zu nehmen und *New Dance* auszuschließen. *New Dance* beschwerte sich über diese Entscheidung, da er bereit ist, einen Kanal mit einem anderen (akzeptierten) Bewerber, *Kikker Radio*, zu teilen. Der Kinderhörfunkkanal strahlt sein Programm zwischen 07.00 und 19.00 aus. *New Dance* hatte Interesse gezeigt, den Kanal mit *Kikker Radio* zu „teilen“ und sein Programm von 19.00 bis 07.00 auszustrahlen. *Casema* und die Stadt Den Haag lehnten diesen Vorschlag mit der Begründung ab, das Mediengesetz (*Mediawet*) lasse die „Teilung“ eines Kanals nicht zu. Die Medienbehörde entschied, daß diese Vermutung nicht richtig war; seit dem 4. April dieses Jahres können Kabelbetreiber nach dem Mediengesetz Programme in gekürzter Form ausstrahlen. Daher ist es ihnen gestattet, auf einem Kanal die aufeinanderfolgenden Programme verschiedener Programmanbieter auszustrahlen. Folglich entschied die Medienbehörde, daß *Casema* und die Stadt Den Haag über den Antrag von *New Dance* neu entscheiden und dabei die Anmerkungen der Medienbehörde berücksichtigen müssen.

Am 22. Oktober 1996 lehnte die Medienbehörde die Beschwerde von *Arcade (The Music Factory)* gegen dasselbe Kabelnetz von Den Haag ab. *Casema* und die Stadt Den Haag hatten die Distribution von MTV fortgesetzt und TMF gekündigt, da nach einer Neugestaltung des Programms im Februar d.J. nur noch ein Kanal für einen Musikkanal reserviert wurde. Die Kabelbetreiber stützten ihre Entscheidung auf eine Studie über die Präferenzen der Zielgruppe. Obwohl die Medienbehörde wie der Beschwerdeführer der Meinung war, daß die Studie Mängel aufwies, sah sie keinen ausreichenden Grund, in dieser Frage tätig zu werden. Ein wichtiger Entscheidungsfaktor war die Tatsache, daß die Programmgestaltung des Kabelnetzes von Den Haag im kommenden Februar erneut überprüft wird.

Am 28. Oktober 1996 hat die Medienbehörde im Hinblick auf ihre Preisfestsetzungsbefugnis ein Modell zur Berechnung der Preise und Gebühren für den Zugang zu Kabelnetzen festgelegt. Das Modell geht von der Berechnung der vollständigen Anschaffungskosten eines Kanals aus. Dabei können die Anschaffungskosten um eine angemessene Gewinnspanne (das investierte Kapital kann mit höchstens 2 % verzinst werden) erhöht werden. Zu den übrigen wichtigen Punkten des Modells gehört u. a., daß die von den Kabelabonnenten bezahlten Gebühren in die Berechnung der Anschaffungskosten einfließen und daß die Kosten für die nicht genutzten Kanäle zu Lasten des Betreibers gehen. Bei Beschwerden über die Gebühren für den Kabelzugang wird die Medienbehörde auf das Berechnungsmodell, das ebenfalls als Hilfsmittel in den Preisverhandlungen zwischen Programmanbietern und Kabelbetreibern eingesetzt werden kann, zurückgreifen.

Inzwischen hat der Vorsitzende des Bezirksgerichts Den Bosch einen vorläufigen Beschluß gegen die Entscheidung der Medienbehörde vom 30. Juli 1996 erlassen, mit der *Stichting CombiVisie Regio* gezwungen worden war, spezifische Daten (siehe IRIS 1996-8: 14) vorzulegen. In dem Beschluß vom 2. Oktober 1996 entschied der Vorsitzende, daß die Aufsichtsbefugnis der *Commissariaat voor de Media* tatsächlich eine schiedsrichterliche Entscheidungsbefugnis ist, die dem Wesen nach nur zu Entscheidungen in der Hauptsache - d. h. ob (und wie) ein Beschwerdeführer zu einem bestimmten Kabelnetz zugelassen werden soll - und nicht zu anderen Entscheidungen führen soll. In drei anderen Fällen kam die Medienbehörde zu einer ähnlichen Entscheidung (siehe IRIS 1996-8: 14).

**Beschikkingen Commissariaat voor de Media inzake *New Dance BV* ./ *Casema NV*/Gemeente Den Haag (8. Oktober 1996) und *Arcade Media Groep* ./ *Casema NV*/Gemeente Den Haag (22. Oktober 1996); *Kostprijs- en Tariefmodel Toegang tot de Kabel*; Pres. Rb. Den Bosch 2. Oktober 1996, *Stichting CombiVisie Regio* ./ *Commissariaat voor de Media*. In niederländischer Sprache bei der Informationsstelle.**

(Marcel Dellebeke,  
Institut für Informationsrecht der Universität Amsterdam)

## Neuigkeiten

### Multimedia und Recht

Unter technischem und juristischem Gesichtspunkt ist Multimedia ein Gebilde von Werken, d. h. eine Mischung aus Schöpfungen unterschiedlicher Art oder auch eine Verknüpfung von Objekten aller Art, z. B. unbewegte oder bewegte Bilder, Ton, Text, Grafiken, EDV-Programme, die auf ein- und demselben Datenträger fixiert sind oder über ein Netz verbreitet werden. Jedoch besteht das wesentliche Merkmal von Multimedia, das es technologisch und für die Benutzer interessant macht, in der Interaktivität.

Die Schaffung von Multimedia-Produkten und -Dienstleistungen erfordert die Mitwirkung mehrerer Beteiligter wie Autoren, Dienstleister, Künstler/Ausführende, Berater, Investoren, Produzenten und Herausgeber, was auf juristischer Ebene nicht ohne Auswirkungen bleibt. Diese Besonderheiten wirken sich unmittelbar auf die Inhaberschaft der Rechte am Multimedia-Produkt und die Gestaltung der Beziehungen zwischen den anwesenden Beteiligten aus, die aus sehr unterschiedlichen Markt Bereichen stammen.

Das Buch *Le multimédia et le droit: off line, on line, Internet* untersucht die Rechtsvorschriften, die für jeden Beteiligten und für jede Art von Beitrag oder Werk zur Anwendung kommen können, und die gebotenen Vorsichtsmaßnahmen - unabhängig davon, ob das Multimedia-Produkt *off line* auf CD oder im Netz, z. B. im Internet vertrieben wird.

**Demnard-Tellier, Isabelle (Dir.) - *Le multimédia et le droit: off line, on line, Internet*. Paris: Hermès, 1996. 704 S. ISBN 2-86601-537-1. (Memento-guide). 390 FF.**

## KALENDER

### Advanced Communications Services

3.-4. Dezember 1996  
Veranstalter: Centre for EuroRelecomms  
Ort: The Selfridge Hotel, London  
Teilnahmegebühr: £ 895 + £ 156,63 MwSt  
Information & Anmeldung: Tel.: +44 171 2422324  
Fax: +44 171 2422320

### Protecting Intellectual Property in the CIS and Baltic States

3./4. Dezember 1996  
Veranstalter: The Adam Smith Institute  
Teilnahmegebühr: DM 2.300/ÖS 15.320  
Ort: Arcotel Hotel Wimberger, Wien  
Information & Anmeldung: Tel.: +44 171 4903774  
Fax: +44 1424 773334

### Das neue Software- und Multimediarecht

4. Dezember 1996  
Veranstalter: Computer und Recht Seminare  
Ort: München  
Information & Anmeldung: Tel.: +49 221 93738180  
Fax: +49 221 93738903

### IP on the Internet

6. Dezember 1996  
Veranstalter: IBC UK Conferences Limited  
Teilnahmegebühr: 450 £ + 78,75 £ MwSt  
Ort: Gilmoora House, London  
Information & Anmeldung: Jon Duckworth  
Tel.: +44 171 453 2711  
Fax: +44 171 453 2739

### Internet et le droit international privé (aspects contractuels)

10. Dezember 1996  
Veranstalter: Université libre de Bruxelles  
Teilnahmegebühr: 1.100 bfr.  
Ort: Institut d'études européennes, Séminaire III  
Information & Anmeldung: Natascha Vander Heyden  
Tel.: +32 2 650 4637  
Fax: +32 2 6504363

### Comment maîtriser vos contrats de multimedia - off line - on line - Internet

10.-11. Dezember 1996  
Veranstalter: Institute for International Research  
Ort: Hôtel Sofitel Saint-Jacques, Paris  
Teilnahmegebühr: FF 7.995 + 20,6% MwSt  
Information & Anmeldung: Corinne Ferreira  
Tel.: +33 1.46.99.50.10  
Fax: +33 1.46.99.50.45

### Copyright in the entertainment industry

11. Dezember 1996  
Veranstalter: Hawksmere  
Teilnahmegebühr: £ 399 + 69,83 MwSt  
Ort: The Langham Hilton, London  
Information & Anmeldung: Amanda Williams  
Tel.: +44 171 8248257  
Fax: +44 171 7304293

### Le droit de la publicité et du commerce sur Internet

13. Dezember 1996  
Veranstalter: Le réseau d'information multimédia und *Légipresse*  
Teilnahmegebühr: FF 2.500 + 20,6% MwSt; für Abonnenten von *Légipresse*: FF 1.900 + 20,6% MwSt  
Ort: CFPJ, Paris  
Information & Anmeldung: Tel.: +33 1.45.20.10.22  
Fax: +33 1.45.20.09.06  
E-mail: 100733.76@compuserve.com

### Computers and Copyright (Half Day Course)

21. Februar 1997  
Veranstalter: IBC Legal Training  
Teilnahmegebühr: 70 £ + MwSt (Mitglieder)/ 140 £ + MwSt (Nicht-Mitglieder)  
Ort: Orion London  
Information & Anmeldung: Eve Kinane  
Tel.: +44 171 637 4383  
Fax: +44 171 631 3214

## VERÖFFENTLICHUNGEN

Abrams, Howard B. - *The law of copyright*. - New York, N.Y.: Clark Boardman Callaghan. - 2 loose-leaf volumes (revised annually). - ISBN 0-87632-741-2. - £ 176,00

Arnold, Richard. - *Performers' rights and recording rights*. - 2nd ed. - Andover: Sweet & Maxwell, 1996. - c. 270 p. - (*Intellectual property in practice series*). - ISBN 0-421-54140-7. - c. £ 58,00

Battersby, Gregory J.; Grimes, Charles W. - *The law of merchandise and character licensing*. - New York, N.Y.: Clark Boardman Callaghan. - 1 loose-leaf volume (revised annually). ISBN 0-87632-477-4. - £ 106,00

Bergé, Jean-Sylvestre. - *La protection internationale et communautaire du droit d'auteur: essai d'une analyse conflictuelle*. - Paris: LGDJ, 1996. - 426 p. - FF 245

Bethge, Herbert. - *Die verfassungsrechtliche Position des öffentlich-rechtlichen Rundfunks in der dualen Rundfunkordnung*. - Baden-Baden:

Nomos, 1996. - 119 S. - (*Beiträge zum Rundfunkrecht*, Bd.47). - ISBN 3-7890-4217-X. - DM 204

*Droit de la communication: jurisprudence: recueil de textes*. - 2<sup>e</sup> éd. - Paris: Victoires-Éditions, 1996. (*Collection Légipresse*). - FF 290

*Droit de la communication: législation: recueil de textes* - 3<sup>e</sup> éd. - Paris: Victoires-Éditions, 1996. - (*Collection Légipresse*). - FF 360

*Entertainment, publishing and the arts handbook: 1995-96 edition*. - New York, N.Y.: Clark Boardman Callaghan, 1996. ISBN 0-87632-722-6. - £ 77,00

*Gesetzlicher Jugendmedienschutz: die Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Schriften, BPJS, informiert*. - Bonn: BPJS, 1996. - 60 S.

Hoffmann-Riem, Wolfgang. - *Regulating media*. - London/New York: Guilford Press, 1996. -440 p. - ISBN 1-57230-029-9. - £ 34,50 (Orders to: Polly Strauss, c/o Direct Distribution, Fax (01273) 722180 - Great Britain)

Huet, P. (Dir.). - *Le droit de la multimédia: de la télématique à Internet*. - Paris: Editions du téléphone, 1996. - 290 p. - FF 178

*L'intérêt public: principe du droit de la communication: actes du Colloque franco-québécois, Paris, les 19, 20 et 21 septembre 1994*. - Paris: Victoires-Éditions, 1996. - 196 p. - ISBN 2-908056-18-6. - FF 115

Lindey, A.; Landau, Michel (updated by). - *Lindey on entertainment publishing and the arts: agreements and the law*. - 2nd ed. - New York, N.Y.: Clark Boardman Callaghan. - 5 volumes loose-leaf (releases charged on publication). - ISBN 0-87632-005-1. - £ 417,00

Singleton, Susan. - *European intellectual property law: a practical guide for companies*. - London: FT, 1996. - ISBN 1-85334-539-3. - £ 350,00

Tamaro, Normand. - *The 1995 annotated Copyright Act*. - Agincourt, Ont.: Carswell. - ISBN 0-459-55845-5. - £ 48,00